

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

33. Jahrgang

Nauen, den 20. April 2026

Nummer 2





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• in der 10. Sitzung des Hauptausschusses am 5. März 2026.....	Seite 3
• in der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. März 2026	Seite 3
– Bebauungsplan „Theater der Freundschaft“	
Aufstellungsbeschluss	Seite 7
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Brandenburger Straße 36“	
Beschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	Seite 8
– Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“, OT Börnicke erneute Bekanntmachung	Seite 8
– Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke:	
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den Unterlagen des Entwurfs	Seite 10
– Bebauungsplan NAU 0030/96 „Lietzow Platz“	
Inkrafttreten.....	Seite 12
– Satzung über die Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofssatzung (FHS)	Seite 14
– Elfte Änderungssatzung vom 1. 1. 2026 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 19. September 2011	
– StraßGebSatz –	Seite 22
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes	Seite 33
– Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung	Seite 34
– Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung	Seite 34
– Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 35
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –	Seite 35
– Sachkundige Einwohner/innen gesucht.....	Seite 36
– Ausschreibung Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	Seite 36

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Berge.....	Seite 37
– Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Nauen.....	Seite 37
– Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lietzow	Seite 37

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 38
– Dr. Michael Wiebersinsky startet als neuer Bürgermeister der Stadt Nauen –	
Fokus auf Zusammenarbeit, Dialog und Bürgernähe.....	Seite 38
– Stadtradeln 25.05 bis 14.06. 2026 in Nauen – Anmeldung für Teams startet bald	Seite 39
– Tag der offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr Einheit Nauen 13. Juni 2026 – Programm für die ganze Familie	Seite 39
– Standesamt Nauen informiert: Beliebte Sommertermine nahezu ausgebucht – Trauungen für 2027 ab sofort reservierbar	Seite 41
– Stadt Nauen präsentiert sich bei Ausbildungsbörse	Seite 41
– Meilenstein für maincubes' Rechenzentrumscampus in Nauen	
Spatenstich für Umspannwerk und Kabeltrasse	Seite 40
– „Kommunalcafé“ im Richart-Hof:	
Gelungener Auftakt des Bürgerdialogs auf Augenhöhe	Seite 42
– Hort „8. März“ – Großer Dank des Bürgermeisters an Erzieherinnen zum 75. Jubiläum	Seite 42
– Symbolischer Spatenstich Dorfgemeinschaftshaus Schwanebeck – Ein Ort für alle	Seite 43
– Bestens informiert – So war der Tag der offenen Türen am Nauener Goethegymnasium.....	Seite 44
– Immer am Puls der Zeit: Stadt Nauen informiert per WhatsApp-Kanal	Seite 45
– Unterstützung einer Forschungsarbeit zur Rolle der Gemeinde-/Stadtverwaltung	
im Bürgerengagement aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger	Seite 45
– Fördermittel – Stadt Nauen erhält rund 1,9 Millionen Euro für Stadtentwicklung.....	Seite 46
– Zweite Auflage – Nauener Rathausleuchten zog erneut tausende Besucher an	Seite 47
– Weihnachtskonzert des Goethe-Gymnasiums Nauen – Von „Macht hoch die Tür“ bis „Love is a Shield“	Seite 48
– 17. Hofweihnacht verzauberte erneut das Publikum	Seite 50



Inhaltsverzeichnis

– Nachruf Wolfgang Weber	Seite 47
– Nachruf Ulrich Stein	Seite 51
– Impressum	Seite 51
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung	Seite 52

Familien- und Generationenzentrum Nauen

– Begegnung * Beratung * Betreuung – Angebote und Veranstaltungen im FGZ	Seite 54
--------------------------------------------------------------------------------	----------

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände	Seite 56
---------------------------------------------------------------------------------	----------

Mitteilungen der Kirchen

– Gottesdienste und Veranstaltungen	Seite 59
-------------------------------------------	----------

Sonstiges

– Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht	Seite 60
– Blutspendetermine	Seite 61

A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 10. Sitzung des Hauptausschusses am 5. März 2026

DS 0181/26

Webseite Nauen

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Den Erwerb eines neuen Content-Management-Systems mit den entsprechenden Schnittstellen und Dienstleistungen für die Neuinstallation, den Betrieb und der Pflege des Internetauftritts der Stadt Nauen (Webseite Stadt Nauen).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Vertrag mit der Firma Advantic GmbH abzuschließen und die Umsetzung des Projektes unverzüglich einzuleiten.

Beschluss-Nr.: 152/2026

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. März 2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0180/26

Bestellung eines Rechnungsprüfers

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Wilfried Breckenfelder zum 1. April 2026 als Rechnungsprüfer der Stadt Nauen zu berufen.

Beschluss-Nr.: 153/2026

DS 0190/26

Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Beschlussvorlage DS 0164/26 wird bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2026 zurückgestellt.

2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die auf dem Konto der Stadt Nauen eingegangene Zahlung der DBC Finance GmbH in Höhe von 50% der im städtebaulichen Vertrag vom 05.03./20.03.2024 vereinbarten sozialen Folgekosten, d.h. 385.000 €, zunächst auf einem Verwahrkonto der Stadt zu buchen. Die Zahlung wird als Zeichen des guten Willens seitens des Vertragspartners der Stadt anerkannt, das Planungsverfahren doch zu Ende führen zu wollen.
3. Die eingegangene Zahlung wird unter folgendem Vorbehalt angenommen:
 - a. Die DBC Finance GmbH überweist bis zum 19.05.2026 die verbleibenden 50% der sozialen Folgekosten in Höhe von 385.000,- €.
 - b. Die DBC Finance GmbH bzw. die Nauen Immobilien Projektentwicklungsgesellschaft mbH als Vertragspartner der Stadt legt bis zum



A – Amtlicher Teil

19.05.2026 einen rechtswirksamen Vertrag mit einer Flächenagentur vor, aus dem die Bewältigung der Eingriffsregelung für den Bebauungsplan hervorgeht.

- c. Die Nauen Immobilien Projektentwicklungsgesellschaft mbH verpflichtet sich bis zum 19.05.2026 schriftlich gegenüber der Stadt, einer Änderung des städtebaulichen Vertrages und Erschließungsvertrages dahingehend zuzustimmen, dass in dieser Änderung eine Erschließungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ketziner Straße Süd“ übernommen wird und der Stadt eine unwiderrufliche, unkündbare, unbedingte selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers über die im städtebaulichen Vertrag benannten Erschließungskosten in Höhe von 1.646.600 € bis zur Unterzeichnung der Vertragsänderung übergeben wird.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beschlussvorlage mit DS-Nr. 0164/26 zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2026 anzumelden, sollten die unter 2. und 3. genannten Bedingungen nicht erfüllt werden.
5. Der Bürgermeister wird weiter beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung spätestens am 07.10.2026 den geänderten städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Ist ein solcher Vertrag nicht fristgerecht zustande gekommen oder eine Bürgschaft nicht übergeben worden, so soll der Bürgermeister die DS 0164/26 erneut zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung anmelden.

Beschluss-Nr.: 154/2026

DS 0165/26

*Bebauungsplan „Ketziner Straße III“:
Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ketziner Straße III“ der Stadt Nauen für den Bereich der Flurstücke 188 (teilw.), 190, 191, 192 (teilw.), 589, 668, 669 der Flur 18, Gemarkung Nauen (siehe Anlage).

Die vorrangigen Ziele des Bebauungsplanverfahrens sind

- die Errichtung einer Straßenverbindung zwischen der zukünftigen Justus-von-Liebig-Straße und der Ketziner Straße als Hupterschließung für die Stadterweiterung Süd,
- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes mit moderater Baudichte und von Norden nach Süden abnehmender Geschossigkeit,
- die Entwicklung eines nach Süden zur Umgehungsstraße hin abschirmenden Grünzugs als Naherholungsfläche mit Rad- und Gehweg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 5 ha. Der Bebauungsplan ist in einem zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten. Zum Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Artenschutzbeitrag vorzulegen. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ketziner Straße III“



Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 155/2026

DS 0168/26

Satzung über die Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofssatzung (FHS)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung Nauen beschließt die in der Anlage Friedhofssatzung Neufassung ausgearbeiteten Änderungen in der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofssatzung (FHS).

Anlagen:

BV 0172–26_Anlage_Friedhofssatzung Neufassung m. Anlage

BV 0172–26_Anlage_Friedhofssatzung Synopse

Beschluss-Nr.: 156/2026

DS 0163/26

*Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“,
Beschluss zum geänderten Durchführungsvertrag, Beschluss über die Abwägung und Satzung*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Zustimmung zum Durchführungsvertrag (siehe Anlage);
2. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Betroffenenbeteiligung vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
3. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
4. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
5. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses und des Durchführungsvertrags der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“, die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung mit der Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange wird gebilligt (Anlage);
6. den Bürgermeister zu beauftragen, die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, den Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist



A – Amtlicher Teil

auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 157/2026

DS 0167/26

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Brandenburger Straße 36“, Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 (6) BauGB. Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 158/2026

DS 0166/26

Bebauungsplan „Theater der Freundschaft“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Bereich des Flurstücks 137/8 der Flur 18, Gemarkung Nauen, mit der Adresse Ketziner Straße 32, wird der Bebauungsplan „Theater der Freundschaft“ aufgestellt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2.400 qm – siehe Anlage unten.
2. Der Bebauungsplan hat das Ziel, das denkmalgeschützte ehemalige „Theater der Freundschaft“ zu sanieren und zu einem multifunktionalen kommunalen Kultur- und Verwaltungsstandort zu entwickeln. Dazu soll der Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt werden.
3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB wird abgesehen. Darüber hinaus wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung und von der Erarbeitung des Umweltberichts abgesehen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 159/2026

DS 0177/26-N1

Neuberatung: Radverkehrskonzept Nauen (2025) Kategorisierung der Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes (Handlungskonzept)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem aus dem Radverkehrskonzept Nauen (2025) entwickelten Handlungskonzept als Grundlage für die Haushaltsplanung wird zugestimmt.

Anlage: Kategorisierung der Maßnahmen RVK (Handlungskonzept)

Mit folgenden Änderungen im Handlungskonzept:

1. Lfd. Nr. im RVK 9, Umbau der Feldstraße als Radverkehrsstraße: Die Verwaltung wird aufgefordert, den Umbau des gesamten Straßenverlaufs von der B 273/Lindenplatz im Westen bis zur Karl-Thon-Straße im Osten zu prüfen, nicht nur bis zum Nachbarschaftsgarten. Ziel ist es, einen sicheren Radverkehr zwischen Altstadt und Stadtbad/Leonardo-da-Vinci-Campus zu ermöglichen.

2. Lfd. Nr. im RVK 14.1 + 14.2: Die Verwaltung wird aufgefordert, als Alternative zur Durchführung von Baumaßnahmen zugunsten des Radverkehrs an der Brandenburger Straße eine Wegeführung über die Straße Am Mühlenweg zu prüfen. Der Radweg ist dann an geeigneter Stelle zur Brandenburger Straße zu führen.
3. Lfd. Nr. im RVK 19: Die Verwaltung wird aufgefordert, sowohl die Otto-Heese-Straße, wie im RVK empfohlen, als auch die Straße An der Bleichwiese hinsichtlich der Eignung als Fahrradstraße zu prüfen. In Bezug auf die Verkehrsführung wird der Otto-Heese-Straße der Vorzug gegeben.
4. In der Liste der Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes, die nicht von der Stadt umgesetzt werden können (ab S. 19 des Handlungskonzeptes) ist als Maßnahme OT 23 (bisher nicht im RVK enthalten) der Neubau des Radwegs zwischen Quermathen und Gohlitze entlang der Landesstraße L 91 zu ergänzen. Die Maßnahme ist vom Landesbetrieb Straßenwesen durchzuführen.

Beschluss-Nr.: 160/2026

DS 0185/26

Beschluss über den Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag zum Baugebiet „Bahnhofsquartier Am Schlangenhorst“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag zum Baugebiet „Bahnhofsquartier Am Schlangenhorst“ in der Fassung vom 26.02.2026 (ANLAGE) wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird aufgefordert, den Vertrag nach Unterschrift durch den Vorhabenträger innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr.: 161/2026

DS 0175/26

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 100.000,00 Euro für das Bauvorhaben:

Beleuchtung Fußgängerüberweg Kreisverkehr am Rathaus

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren zur Ausschreibung der Beleuchtung FGÜ Kreisverkehr am Rathaus den Zuschlag für die Ausführung der Baumaßnahme gemäß dem Submissionsergebnis zu erteilen.

Der Bürgermeister wird über die Beauftragung in der nächstmöglichen Sitzung berichten.

Beschluss-Nr.: 162/2026

DS 0176/26

Überplanmäßige Aufwendungen zur Auszahlung erstattungsfähiger Betriebskosten freier Träger aus den Jahren 2023/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2025 jeweils für folgende Kindertageseinrichtungen des Stadtgebietes zur Finanzierung des Fehlbedarfs der Betriebskosten.



A – Amtlicher Teil

Produkt	Einrichtung	Betriebskosten-Abrechnungsjahr	Fehlbedarfsfinanzierung gemäß § 16 Abs. 1–3 KitaG i. V. m. § 2 KitaBKNV durch die Stadt Nauen
36.5.10.531810	Kita Sonnenschein Groß Behnitz	2023	34.935,86 Euro
36.5.53.531810	Kita Leonardo-Da-Vinci-Campus	2023	181.429,12 Euro
36.5.55.531810	Hort Leonardo-Da-Vinci-Campus	2023	77.082,75 Euro
36.5.05.531810	Kita Lietzower Luchwichtel	2024	80.968,09 Euro
36.5.10.531810	Kita Sonnenschein Groß Behnitz	2024	40.210,25 Euro
36.5.53.531810	Kita Leonardo-Da-Vinci-Campus	2024	105.736,92 Euro
36.5.55.531810	Hort Leonardo-Da-Vinci-Campus	2024	61.502,18 Euro
			581.865,17 Euro

Beschluss-Nr.: 163/2026

DS 0184/26

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe einer Liefer- und Dienstleistung über 100.000 Euro Erwerb Softwarelizenz Haushalts- und Kassensystem Dienstleistungen zur Einführung der Software und Datenübernahme

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Vergabe einer Liefer- und Dienstleistung für den Erwerb einer Haushalts- und Finanzsoftware an den wirtschaftlichsten Anbieter.

Der Bürgermeister wird über die Beauftragung in der nächstmöglichen Sitzung berichten.

Beschluss-Nr.: 164/2026

DS 0173/26

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönwalde-Glien und der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönwalde-Glien und der Stadt Nauen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) sowie § 41 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) in der vorliegenden Fassung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen und alle weiteren zur Durchführung erforderlichen Schritte zu veranlassen

Beschluss-Nr.: 165/2026

DS 0174/26

Elfte Änderungssatzung vom 25. März 2026 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz – Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Elfte Änderungssatzung vom 25. März 2026 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – StraGebSatz – der Stadt Nauen vom 19. September 2011 zu beschließen.
Beschluss-Nr.: 166/2026

DS 0179/26

Bestellung der kommunalen Mitgliederversammlung in Wasser- und Bodenverbänden (WBV)hier: WBV „GHHK-HK-HS“ Nauen und WBV Fehrbellin

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Mitgliedsrechte der Stadt Nauen im WBV und im WBV Fehrbellin werden durch

Herr Dr. Michael Wiebersinsky (Bürgermeister)

Rathausplatz 1

14641 Nauen

und bei dessen Verhinderung durch

Frau Daniela Zießnitz (1. Beigeordnete)

Rathausplatz 1

14641 Nauen

als bestellter Vertreter der Stadt Nauen gem. § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf wahrgenommen.

2. Die bisherigen Beschlüsse zur Ausübung der Mitgliedsrechte der Stadt Nauen im Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen werden aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 167/2026

DS 0182/26

3. Änderung – Besetzung des Hauptausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung bei der Besetzung des Hauptausschusses:

	Mitglieder	Stellvertretungen in Reihenfolge
Ausschussvorsitz	Bürgermeister	Robert Pritzkow
Wir für Nauen	Susanne Schwanke-Lück	Janine Trebes
Wir für Nauen	Robert Borchert	Michael Stober
Wir für Nauen	Nico Schmidt	Torsten Fleischer
	Manfred Wieland	Raimond Heydt
		Philipp Hellwig
		Bernd Friedrich
AfD	Daniel Albig	Jaqueline Dahlenburg
AfD	Sven Kilian	Mirko Kern
		Manuela Lahn
		Nicole Wernitz
		Susann Winkler
Die Ländliche	Robert Pritzkow	Ralph Bluhm
Die Ländliche		Torsten Strebel
		Stefan Wensche
CDU	Eckart Johlige	Marion Johlige
		Sebastian Borm
WG Bauern/FDP	Lars Schmidt	Guido Müller
		Friedrich Schmidt

Beschluss-Nr.: 168/2026



A – Amtlicher Teil

DS 0170/26

Dienstaufwandsentschädigung Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: der hauptamtliche Bürgermeister erhält mit Beginn seiner Wahlperiode eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €/Monat.

Beschluss-Nr.: 169/2026

DS 0171–1/26

Antrag der Fraktion Die Ländliche – Beschlussantrag Jugendarbeit in den Ortsteilen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Schaffung einer 3/4 Stelle offene und mobile Jugendarbeit in Nauen mit dem Schwerpunkt in den Ortsteilen. Ferner wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt, unverzüglich eine entsprechende Stellenbeschreibung zu konzipieren und die neue Stelle entsprechend zu besetzen.

Beschluss-Nr.: 170/2026

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Bebauungsplan „Theater der Freundschaft“: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 25.03.2026 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Theater der Freundschaft“ gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Theater der Freundschaft“ betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstück 137/8 – siehe Anlage. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2.400 qm.

Der Bebauungsplan hat das Ziel, das denkmalgeschützte ehemalige „Theater der Freundschaft“ zu sanieren und zu einem multifunktionalen kommunalen Kultur- und Verwaltungsstandort zu entwickeln. Dazu soll der Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB wird abgesehen. Darüber hinaus wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung und von der Erarbeitung des Umweltberichtes abgesehen.

Der Bebauungsplan wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Anlage: Übersichtplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



A – Amtlicher Teil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Brandenburger Straße 36“ Beschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 25.03.2026 den Beschluss über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 (6) BauGB gefasst. Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brandenburger Straße 36“ betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstück 792. – siehe Anlage –

Im Bereich zwischen der Brandenburger Straße und der Karl-Liebnecht-Straße liegt ein bebauter Innenbereich (ehem. gewerblich genutzt) welcher

durch die Erarbeitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine zukünftige Wohnbebauung bereitgestellt werden sollte. Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB muss sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist verpflichten. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde bis zum 31.12.2025 nicht fertiggestellt. Zwischenzeitlich steht der Vertragspartner auch nicht mehr zur Verfügung. Somit ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 (6) BauGB aufzuheben.

Darstellung Geltungsbereich VB-Plan „Brandenburger Straße 36“



Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“ OT Börnicke erneute Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 08.10.2025 den Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“ im Ortsteil Börnicke als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich des Flurstücks 289 der Flur 6 der Gemarkung Börnicke (Geltungsbereich: siehe Planskizze).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 16, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408255, Herr Mauersberger) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes benannten Rechtsvorschriften und Normen liegen in der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, zur Einsichtnahme bereit.

Der mit der Veröffentlichung rechtswirksame Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 10 Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen/Bebauungspläne Ortsteile/OT Wachow sowie auf dem Landesportal unter <https://diplan.brandenburg.de> bzw. <https://bb.beteiligung.diplanung.de> eingestellt.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und



A – Amtlicher Teil

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch

unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Nauen geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Planskizze:





A – Amtlicher Teil

**Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke:
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den Unterlagen des Entwurfs**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2016 den Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ im Ortsteil Börnicke gefasst.

Das Flächennutzungsplanverfahren ist im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes, unter anderem für die betrieblichen Belange des Vorhabenträgers „Karls Erdbeerhof“.

Die Unterlagen zum Entwurf der FNP-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (jeweils Arbeitsstand 23.09.2025), können in der Zeit vom **21.04. – einschl. 21.05.2026** gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen (www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/) sowie auch auf dem Landesportal unter <https://diplan.brandenburg.de> oder <https://bb.beteiligung.diplanung.de> eingesehen werden.

Zusätzlich erfolgt die Offenlage der Unterlagen des Entwurfs der FNP-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (jeweils Arbeitsstand 05.06.2025) in der Zeit vom **21.04. – einschl. 21.05.2026** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8.00–15:00 Uhr
Dienstag	8.00–17:00 Uhr
Donnerstag	8.00–18:00 Uhr
Freitag	8.00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

In dieser Zeit können Hinweise oder Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift **zum Entwurf der FNP-Änderung** und ihren möglichen Auswirkungen vorgebracht werden. Ebenso ist es möglich, Stellungnahmen per E-Mail an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Der Öffentlichkeit wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321/408255 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.



Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

**FNP-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“
Darstellung des Geltungsbereichs mit bisheriger Darstellung Im FNP:**



A – Amtlicher Teil

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“ und des Änderungsbereiches (o. Maßstab)

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“
-  Änderungsbereich der vorliegenden Änderung



A – Amtlicher Teil

**Bebauungsplan NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“
Inkrafttreten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.01.1999 den Bebauungsplan NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“ als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde erteilt.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich in der Gemarkung Nauen, der begrenzt wird:

- im Norden durch die westliche Fortsetzung des Goetheweges,
- im Osten durch die Einfamilienhausbebauung am Gartenweg,
- im Süden durch die Hamburger Straße,
- im Westen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes NAU 0022/94 „EKZ Hamburger Straße“ (neu „Luch-Center Nauen“) und Rohrbruchgraben.

Der Geltungsbereich des B-Planes beinhaltet(e) die Flurstücke 72(tw), 201/2, 202, 203, 204, 205(tw), 206, 207/3 der Flur 20, der Gemarkung Nauen.

Da ein Ausfertigungsmangel festgestellt wurde, ist der Bebauungsplan erneut bekannt zu machen, um ihn zu heilen.

Mit der erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 17.08.2001 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 37, während der Sprechzeiten:

- Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
- Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408240, Frau Schmolh) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

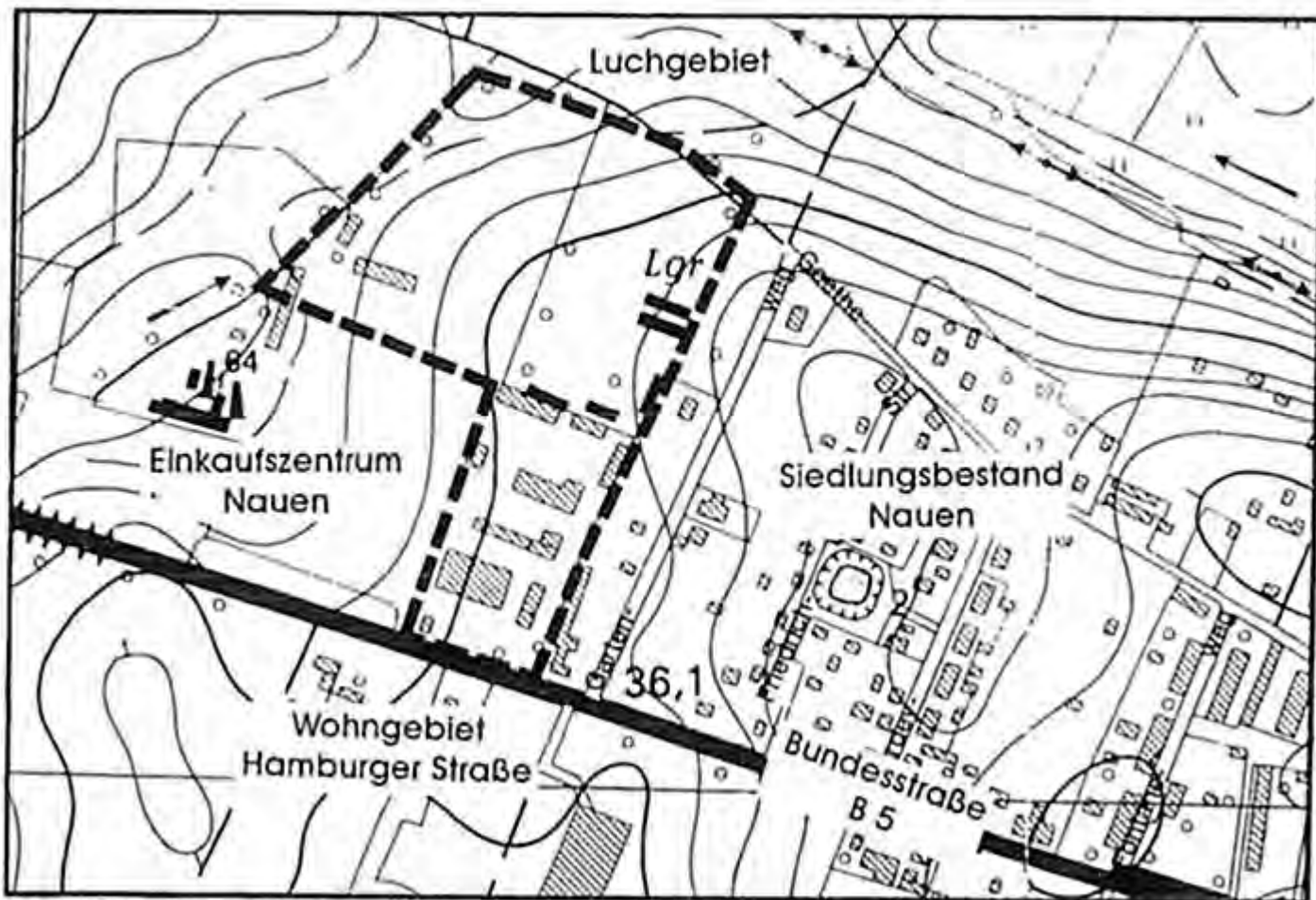
Der rechtswirksame Bebauungsplan NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“, und die Begründung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB auch auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen/Bebauungspläne Nauen eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs (siehe nächstes Blatt):

Auszug aus der Satzung B-Plan NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“ (Stand 1996):

Abb. 1: ABGRENZUNG PLANUNGSGEBIET

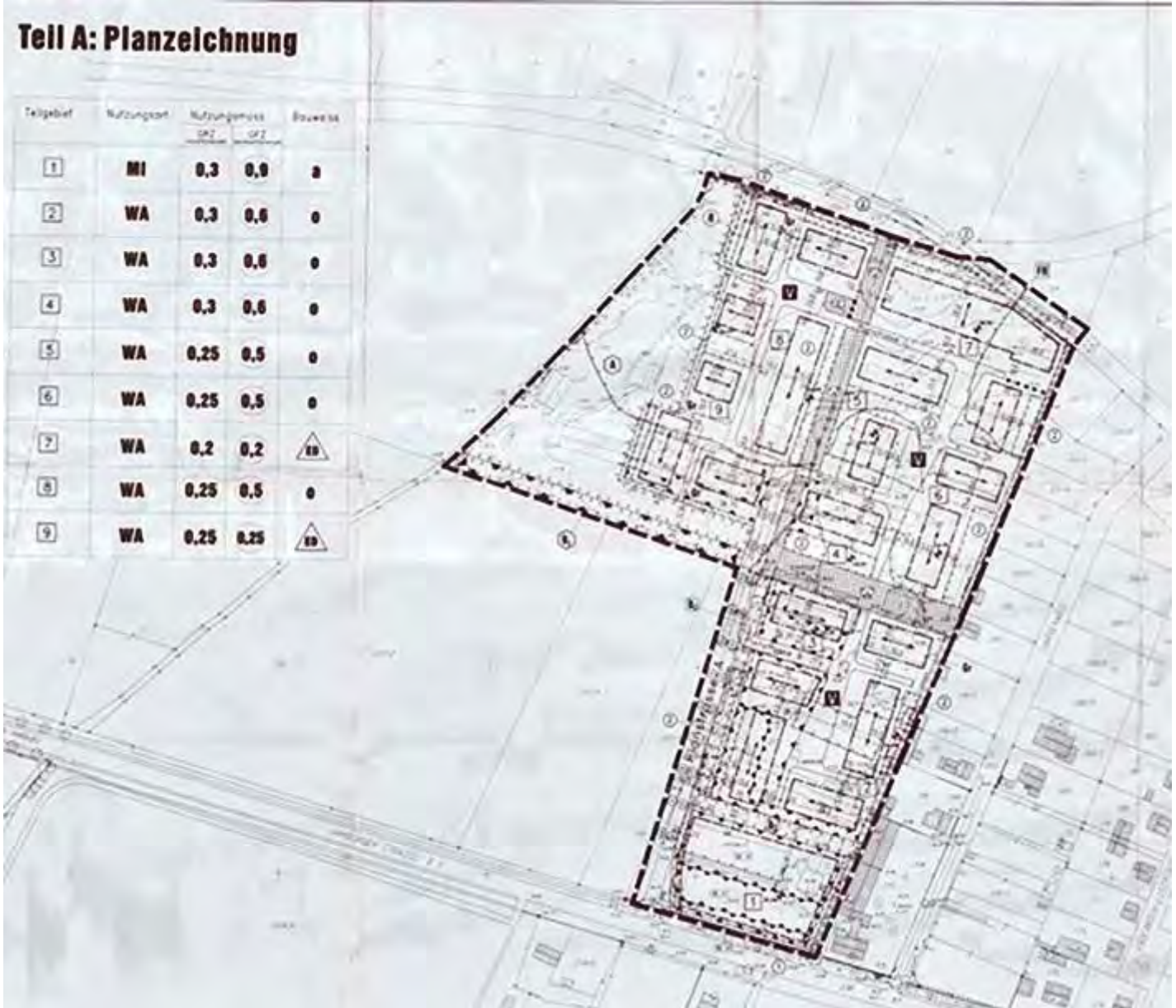




A – Amtlicher Teil

Teil A: Planzeichnung

Teilgebiet	Nutzungsart	Nutzungsmaß		Bauweise
		GPZ	GPZ	
1	MI	0,3	0,9	a
2	WA	0,3	0,6	o
3	WA	0,3	0,6	o
4	WA	0,3	0,6	o
5	WA	0,25	0,5	o
6	WA	0,25	0,5	o
7	WA	0,2	0,2	10
8	WA	0,25	0,5	o
9	WA	0,25	0,25	10





A – Amtlicher Teil

Satzung über die Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofssatzung (FHS)

Aufgrund von § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 8) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 – Öffnungszeiten
- § 5 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 – Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 – Allgemeines
- § 8 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 – Bestattungen
- § 10 – Ruhezeit
- § 11 – Aus-, Umbettungen, Graböffnungen

IV. Grabstätten

- § 12 – Allgemeines
- § 13 – Erd-Reihengrabstätten
- § 14 – Erd-Rasen-Partnergrabstätten
- § 15 – Erd-Gemeinschaftsanlage (EGA) – anonym
- § 16 – Erd-Wahlgrabstätten
- § 17 – Urnen-Wahlgrabstätten
- § 18 – Urnen-Rasen-Partnergrabstätten
- § 19 – Urnen-Stelengrabstätten
- § 20 – Urnen-Gemeinschaftsanlage (UGA) – anonym
- § 21 – Erd-Kinder-Wahlgrabstätten
- § 22 – Sternenfeld – Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten
- § 23 – Ehrengrabstätten
- § 24 – Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 25 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 26 – Gestaltungsvorschriften
- § 27 – Zustimmungserfordernis
- § 28 – Aufstellen von Grabmalen
- § 29 – Unterhaltung
- § 30 – Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 31 – Allgemeines
- § 32 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 33 – Vernachlässigung

VIII. Leichenhalle und Trauerhalle

- § 34 – Benutzung der Leichenhalle und Kühlzelle
- § 35 – Benutzung der Trauerhalle

IX. Schlussvorschriften

- § 36 – Alte Rechte
- § 37 – Haftung
- § 38 – Gebühren
- § 39 – Ordnungswidrigkeiten
- § 40 – Ersatzvornahme
- § 41 – Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Nauen, nachfolgend „Stadt“ genannt, gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe und Friedhofsteile:

Friedhof Stadt Nauen, Hamburger Straße
 Friedhof OT Kienberg, Dorfstraße
 Friedhof OT Klein Behnitz, Riewender Straße – Teilbereich
 Friedhof OT Wachow/Gohlitz, Nauener Straße – Teilbereich

Die Stadt Nauen ist Trägerin dieser Friedhöfe und Friedhofsteile.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe, die Trauerhalle und die Leichenhalle sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen, wenn hierzu die Festlegungen des § 27 Abs.2 Pkt.1 bis 4 BbgBestG zutreffen. Die Bestattung weiterer Personen ist zulässig, solange die Kapazität der Friedhofsfläche dies zulässt. Die Stadt entscheidet darüber in eigenem, pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise vom Träger für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- (2) Die Schließung ist dem Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde anzuzeigen. Die Stadtverwaltung hat die von der Schließung Betroffenen frühzeitig zu unterrichten.



A – Amtlicher Teil

- (3) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
- (5) Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde.
- (6) Besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Nutzung des Friedhofes zu anderen Zwecken, kann die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 die Aufhebung anordnen. Dies gilt auch, sofern die Schließung oder Aufhebung des Friedhofes aus Gründen der Abwehr gesundheitlicher Gefahren notwendig ist.
- (7) Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen der Stadt ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen entsprechend der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, z. B. Fahrrädern, oder Sport- und Freizeitgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) zu befahren; hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Nauen und der Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Bestatter, Gärtner),
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerfen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.

- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf den Friedhöfen vereinbar sind.
- (6) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und andere auf den Friedhöfen tätige Dienstleistungserbringer haben sich nach den Grundsätzen des § 6 dieser Satzung zu verhalten und
 - a. haben selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt oder sind in die Handwerksrolle eingetragen oder verfügen über eine gleichwertige Qualifikation und
 - b. können eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.
 Die Nachweise nach Buchstabe a und b sind bei der Stadt in geeigneter Form vorzulegen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Eine umweltschonende Arbeitsweise ist einzuhalten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Entsorgung hat fachgerecht zu erfolgen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Zu diesem Zweck hat jeder Bestattungspflichtige bei der Friedhofsverwaltung der Stadt zu den Öffnungszeiten vorzusprechen. Eine telefonische Terminabsprache wird dabei empfohlen. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall und ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Bestattung vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Erd-Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Urnen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnen-Gemeinschaftsanlage (anonym) beigesetzt. Durch das Ordnungsamt vorbereitete Urnenbestattungen werden erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und der Ermittlung von Angehörigen, spätestens jedoch sechs Monate nach Einäscherung durchgeführt.
- (3) Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00–15.00 Uhr statt. Erdbeisetzungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00–14.00 Uhr statt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.



A – Amtlicher Teil

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und sie müssen den gültigen VDI-Richtlinien, insbesondere VDI 3891, entsprechen. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für Sargzubehör und Ausstattung. Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Bei Erdbestattungen besteht Sargpflicht. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Bestattungen

- (1) Auf dem Friedhof Hamburger Straße in Nauen werden die Gräber von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt. Auf den Friedhöfen Kienberg, Klein Behnitz und Gohlitz ist der Bestatter für das Ausheben und Zufüllen der Gräber zuständig.
- (2) Nutzungsberechtigte von Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der für die Dienstleistung Zuständige.
- (3) Der Transport der Särge und Urnen zur Grabstelle und das Absenken am Grab haben durch den Bestatter zu erfolgen.
- (4) Vor einer Bestattung in einer bereits gestalteten Grabstätte sind vom Grabstättennutzer oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor Graböffnung Pflanzen, Gedenkzeichen, Einfassungen, Fundamente und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Muss die Grabausstattung beim Ausheben des Grabes durch die Stadt entfernt werden, haftet die Stadt nicht für entstandene Schäden. Anfallende Kosten werden dem Grabstättennutzer berechnet.
- (5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (6) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.
- (7) Werden beim Ausheben von Gräbern nicht ganz verwesene Leichenteile gefunden, so sind die Gräber sofort wieder zu schließen und nicht neu zu belegen. Gegebenenfalls ist die Ruhezeit zu verlängern.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Altfälle bleiben davon unberührt.
- (2) Die Nutzungszeit kann abweichend von der Ruhezeit vergeben werden.

§ 11

Aus-, Umbettungen, Graböffnungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 33 Satz 3 können

Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.

- (4) Urnenumbettungen werden ausschließlich von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung einer Leiche wird nur nach Vorlage der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde durch den Nutzungsberechtigten und nur durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Grundsätzlich werden Erd-Reihen-Grabstätten, Partnergrabstätten, Urnen-Stelengrabstätten und Grabstätten in anonymen Gemeinschaftsanlagen nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt. In Erd- und Urnenwahlfeldern kann schon vor Eintritt eines Sterbefalles eine Grabstätte erworben werden.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erd-Reihen-Grabstätten (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
 - b) Erd-Partnergrabstätten (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
 - c) Erd-Gemeinschaftsanlage (EGA) -anonym- (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
 - d) Erd-Wahlgrabstätten,
 - e) Urnen-Wahlgrabstätten,
 - f) Urnen-Partnergrabstätten (nur auf den Friedhöfen Nauen, Hamburger Straße und Kienberg, Dorfstraße)
 - g) Urnen-Stelengrabstätten mit Namenskennzeichnung (nur auf den Friedhöfen Nauen, Hamburger Straße und Klein Behnitz, Riewender Straße)
 - h) Urnen-Gemeinschaftsanlagen (UGA) -anonym- (nur auf den Friedhöfen Nauen, Hamburger Straße und Kienberg, Dorfstraße)
 - i) Erd-Kindergrabstätten
 - j) Sternenfeld – Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
 - k) Ehrengrabstätten.
- (4) Eine Bestattung/Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Dauer der Nutzungszeit mindestens der erforderlichen Ruhezeit entspricht. Anderenfalls ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die entsprechende Zahl an Jahren zu verlängern. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder neu belegt oder anderweitig genutzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit vorgefundene Leichen- oder Aschereste werden – bei einer erneuten Belegung – tiefer eingebettet.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Bekanntgabe der Grabstellennurkunde.
- (6) Bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechts erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Gebühren.
- (7) Über die Wiederbelegung von Erd-Reihengrabstätten, Erd-Partnergrabstätten, Urnen-Partnergrabstätten, Urnen-Stelengrabstätten, Erdge-



A – Amtlicher Teil

meinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt.

§ 13

Erd-Reihengrabstätten

- (1) Erd-Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Erd-Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) In jeder Erd-Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstättengröße beträgt 2,40 x 1,10 m. Die Grabbeete (Pflanzflächen) sind grundsätzlich 1,80 m lang und 0,70 m breit. Der Abstand zwischen den Grabbeeten beträgt 0,40 m.
- (4) Über das Ende der Ruhefrist von Erd-Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich und durch einen Hinweis am Grabmal informiert. Die Beräumung hat entsprechend § 30 Abs. 3 zu erfolgen.

§ 14

Erd-Partnergrabstätten

- (1) Erd-Partnergrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die für 20 Jahre vergeben werden. Das Grabfeld ist mit Rasen gestaltet. Innerhalb des Grabfeldes wird der Standort der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Grabplatte aus Naturstein entsprechend § 26 Abs. 3 Buchst. c dieser Satzung ist grundsätzlich als Gedenkezeichen am Kopfende der Grabstelle anzubringen. Die Gestaltung der Grabstätte ist nach § 32 Buchst. a dieser Satzung eingeschränkt.
- (2) In jeder Erd-Partnergrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Die Bestattung einer Urne neben der Sargstelle ist zusätzlich möglich. Zu diesem Zweck ist die erforderliche Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten und die Grabstätte einmalig entsprechend der erforderlichen Ruhezeit zu verlängern.
- (3) Die Grabstättengröße für die Erdbestattung beträgt 2,40 x 1,60 m.
- (4) Über das Einebnen von Erd-Partnergrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich und durch ein Hinweisschild an der Grabstätte informiert. Die Grabplatten sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen oder können, auf Antrag und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr, von der Friedhofsverwaltung beräumt werden.
- (5) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie entspricht der in § 16 dieser Satzung (Erd-Wahlgrabstätten) genannten Reihenfolge. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt auf eine andere Person übertragen werden.

§ 15

Erd-Gemeinschaftsanlage (EGA) – anonym

- (1) Erd-Gemeinschaftsgrabstätten sind einstellige Grabstätten für eine Körperbestattung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. § 32 Buchst. c dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Grabstellengröße beträgt 2,40 m x 1,10 m.

§ 16

Erd-Wahlgrabstätten

- (1) Erd-Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Aufhebung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.

- (2) Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden. Auf Antrag kann die Bestattung von bis zu zwei Urnen in einem Wahlgrab gestattet werden, wenn die Grabstelle nicht mit einem Sarg belegt oder die gesetzliche Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist. Für die zusätzliche Bestattung der zweiten Urne ist der entsprechende Gebührenanteil laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Die Grabstättengröße beträgt 2,40 x 1,20 m. Die Grabbeete (Pflanzflächen) sind 2,40 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m. Vorhandene Grabstellen mit geringerem Abstand und abweichenden Abmessungen haben Bestandsschutz.
- (4) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Stadt bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:
 - a. der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner
 - b. die Kinder
 - c. die Eltern
 - d. die Geschwister
 - e. die Enkelkinder
 - f. die Großeltern
- (5) In den Fällen b)–f) ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt auf eine andere Person übertragen werden.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf dem Grabmal – hingewiesen. Die Beräumung hat entsprechend § 30, Abs. 3 zu erfolgen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und die Art der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 17

Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen, in denen unter Entrichtung der entsprechenden Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung eine zweite Urne bestattet werden kann. Die Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben und ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnen-Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Aufhebung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Länge und Breite von je 1,00 m, mindestens jedoch von 0,80 m. Ältere Grabstätten mit abweichenden Abmessungen haben Bestandsschutz.
- (3) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Stadt bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:
 - a. der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner
 - b. die Kinder
 - c. die Eltern
 - d. die Geschwister



A – Amtlicher Teil

- e. die Enkelkinder
- f. die Großeltern

- (4) In den Fällen b) – f) ist die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt auf eine andere Person übertragen werden.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf dem Grabmal – hingewiesen. Die Beräumung hat entsprechend § 30 Abs. 3 zu erfolgen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnen-Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und die Art der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) An der denkmalgeschützten Friedhofsmauer kann auf Antrag eine Urnenfamiliengrabanlage eingerichtet werden. Für den Erwerb eines solchen Nutzungsrechts werden seitens der Stadt keine Gebühren erhoben, sofern sich der Nutzungsberechtigte schriftlich gegenüber der Stadt zur Sanierung der Denkmalanlage und zur Unterhaltung und Pflege verpflichtet. Die Sanierung und Unterhaltung der denkmalgeschützten Anlage ist vom Nutzungsberechtigten mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland abzustimmen.

§ 18

Urnen-Partnergrabstätten

- (1) Urnen-Partnergrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die für 20 Jahre vergeben werden. Das Grabfeld ist mit Rasen und Rindenmulch gestaltet. Innerhalb des Grabfeldes wird der Standort der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Grabplatte aus Naturstein entsprechend § 26 Abs. 4 Buchst. c oder ein Grabstein aus Naturstein entsprechend § 26 Abs. 3 Buchst. d dieser Satzung ist grundsätzlich als Gedenkeichen an der Grabstelle anzubringen. Der Abstand zwischen zwei Grabplatten oder zwischen zwei Grabsteinen hat 0,60 m zu betragen. Die Gestaltung der Grabstätte ist nach § 32 Buchst. a dieser Satzung eingeschränkt.
- (2) In jeder Urnen-Partnergrabstätte darf zusätzlich zur ersten eine zweite Urne auf Antrag beigesetzt werden. Für die Bestattung der zweiten Urne ist die entsprechende Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten und die Grabstätte einmalig entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.
- (3) Die Grabstätte hat eine Länge und Breite von 1,00 m.
- (4) Über das Einebnen von Urnen-Partnergrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich und durch ein Hinweisschild an der Grabstätte informiert. Die Grabplatten bzw. Grabsteine sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen oder können, auf Antrag und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr, von der Friedhofsverwaltung beräumt werden.
- (5) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie entspricht der in § 17 dieser Satzung (Urnen-Wahlgrabstätten) genannten Reihenfolge. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt auf eine andere Person übertragen werden.
- (6) Die Urnen-Partnergrabstätte mit stehendem Stein wird nach vollständiger Belegung des einen Grabfeldes nicht fortgeführt. Ausschließlich auf abgegebenen Grabplätzen deren Ruhezeit abgelaufen ist, können dann noch Beisetzungen durchgeführt werden.

§ 19

Urnen-Stelengrabstätte

- (1) Urnen-Stelengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die für 20 Jahre vergeben werden. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall vergeben. Das Grabfeld ist mit Rasen und Pflanzflächen gestaltet.
- (2) Eine Namenskennzeichnung (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum) erfolgt einheitlich durch die Stadt in Form einer Platte an einer Granitstele bzw. einer Grabtafel drei bis sechs Monate nach der Bestattung.
- (3) Auf dem Friedhof Nauen erfolgt die Absenkung der Urne zur Trauerfeier an der Granitstele. Danach wird die Urne in der vorgesehenen Grabstelle im Feld beigesetzt. Eine Grabpflege oder -gestaltung durch die Angehörigen erfolgt nicht. § 32 Buchst. b dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Die Grabstellen sind grundsätzlich 0,50 m breit und lang.

§ 20

Urnen-Gemeinschaftsanlage (UGA) – anonym

- (1) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten sind einstellige Grabstätten für eine Urnenbestattung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. § 32 Buchst. c dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Grabstellen sind grundsätzlich 0,50 m breit und lang.

§ 21

Erd-Kinder-Wahlgrabstätten

- (1) Erd-Kinder-Wahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber innerhalb des Grabfeldes bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Kinder-Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Aufhebung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Die Grabstättengröße beträgt 1,50 x 0,90. Die Grabbeete sind 1,20 m lang und 0,60 m breit. Der Abstand zwischen den Grabbeeten (Pflanzflächen) beträgt mindestens 0,30 m. Ältere Grabstätten mit geringeren Abständen oder abweichenden Abmessungen haben Bestandsschutz.
- (3) Die Vorschriften zur Rechtsnachfolge, Pflege und zu Beisetzungen in Erd- und Urnen-Wahlgrabstätten gelten für Erd-Kinder-Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 22

Sternenfeld – Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten

- (1) Diese Gemeinschaftsgrabstätten sind einstellige Grabstätten für die Bestattung von früh- und totgeborenen Kindern. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für 20 Jahre vergeben. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. § 32 Buchst. b dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Es sind ausschließlich Urnenbestattungen in Urnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material und Erdbestattungen im Kinderkörbchen bis 65 cm aus Baumwolle oder Wasserhyazinthe möglich.
- (3) Die Grabstellen sind grundsätzlich 0,80 m breit und lang.

§ 23

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten bleibt im Einzelfall der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vorbehalten. Ehrengrabstätten werden grundsätzlich auf freien Grabstätten entlang der denkmalgeschützten Friedhofsmauer angelegt und von der Stadt gepflegt. Der Antrag auf Zuerkennung und Anlage einer



A – Amtlicher Teil

Ehrengrabstätte ist schriftlich und mit einer Begründung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 24

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt verantwortlich.
- (2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzungen und anderen Gegenständen, die einer einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 26 und 32 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Satzung dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.
- (2) Auf denkmalgeschützten Friedhofsteilen können zum Schutz der Anlagen besondere Gestaltungsauflagen nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden. Die Friedhofsmauer, angrenzend an die Bebauung im Goetheweg, wurde unter Denkmalschutz gestellt. Alle Bauarbeiten und Veränderung an dieser Friedhofsmauer müssen von der Unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt werden.
- (3) Auf den Friedhöfen Nauen – Hamburger Straße, Kienberg – Dorfstraße und Klein Behnitz – Riewender Straße sind Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen (Vereinbarung/Auftrag zur Bestattung einschließlich Anlage). Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften.
- (4) Auf dem Friedhof in Wachow/Gohlitz – Nauener Straße sind nur Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (5) In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten bei der Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 31).

VI. Grabmale

§ 26

Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Hamburger Straße in Nauen und auf den Friedhöfen in Kienberg, Klein Behnitz und Gohlitz unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den allgemeinen Anforderungen dieser Satzung.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m bei einer Höhe bis zu 0,90 m; 0,16 m bei einer Höhe von 0,90 m bis 1,50 m und ab einer Höhe von 1,50 m 0,18 m. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel fest montiert sein.

- (3) Für Grabmale in den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen Nauen – Hamburger Straße, Kienberg – Dorfstraße gelten nachfolgende Bestimmungen:
 - a) Grabsteine dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz und Metall hergestellt werden. Für die Gestaltung an einem Denkmal sind weiterhin Glas, Keramik und Porzellan zulässig. Kunststoffe sind nicht zulässig. Die Grabmale sind so herzustellen, dass von Ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann.
 - b) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind unzulässig.
 - c) In den Erd- und Urnen-Partnergrabfeldern (mit Liegeplatte) dürfen nur Natursteine (außer Findlingen) verwendet und nur als Liegeplatte eingebracht werden. Eine Größe von 0,40 x 0,40 m ist dabei nicht zu überschreiten. Die Grabplatten sind an einem Sockel fest montiert in einem Winkel von maximal 45° schräg in der Grasnarbe zu verankern. Eine Stärke von 0,03 m darf nicht unterschritten werden.
 - d) In dem Urnen-Partnergrabfeld (mit stehendem Stein) darf nur Naturstein (außer Findlingen) verwendet und nur als stehender Grabstein aufgestellt werden. Die Abmaße und Gestaltungskriterien für Grabsteine in diesem Feld sind entsprechend Anlage 1 dieser Satzung einzuhalten.
- (4) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 25 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall über Abs. 3 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 27

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, ebenfalls die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen. Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bestattung zulässig.
- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung eines dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Dienstleister bei der Stadt einzureichen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

Grabdenkmal:
Material, Höhe, Breite, Dicke

Sockel:
Material, Höhe, Breite, Dicke

Verankerung:
Dübeldurchmesser und -material, Gesamtlänge, Einbindetiefe

Einfassung:
Material, Länge, Höhe, Dicke

Gründung:
Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z. B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.



A – Amtlicher Teil

- (4) Die Stadt kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.

§ 28

Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Alle Grabmale werden mindestens einmal jährlich durch die Stadt auf ihre Standfestigkeit überprüft. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern oder zu entfernen. Es gilt die BIV-Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der überarbeiteten Auflage von Juni 2020.
- (4) Für alle neu errichteten, wieder versetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister oder durch eine Person mit gleichwertiger Ausbildung bzw. nachgewiesener Sachkunde durchzuführen. Mit der Abnahmeprüfung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend den Planunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfablaufs und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind dem Auftraggeber und der Stadt zu überlassen.

§ 29

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis am Grabmal.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 30

Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

- (1) Sollen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt werden, hat eine schriftliche Information an die Stadt zu erfolgen.
- (2) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Zustimmungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt einen Monat nach Benachrichtigung durch ein Hinweisschild am Grab und in den Informationskästen auf dem Friedhof, die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen und Fundamente sowie vorhandene Bepflanzungen auf der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Ist der jeweilige Nutzungsberechtigte dazu nicht in der Lage, kann die Stadt mit der Beräumung beauftragt werden. Die Kosten hierfür hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Sie werden per Gebührenbescheid vor der Beräumung erhoben. Eine Grabverzichtserklärung (Verzicht auf Nachkauf und auf das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen – Vordruck) ist vor der Beräumung der Grabstätte bei der Stadt einzureichen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Allgemeine Anforderungen

- (1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können geeignete Dienstleister beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsanforderungen herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen. Die Stadt ebnet innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung den Grabhügel ein, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt. Anschließend ist die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten würdig herzurichten. Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor der Beisetzung erworben wird, sind unverzüglich nach Aushändigung der Grabstellenerkunde nach Maßgabe der Gestaltungsanforderungen zu pflegen.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Das Grabbeet (Pflanzfläche) ist ohne Hügel auf dem gleichen Niveau wie der umgebende Weg bzw. das angrenzende Gelände herzurichten. Eventuelle Grabeinfassungen sollen 6–8 cm über die umgebende Fläche ragen.
- (4) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und die Durchführung der Bestattung im Nachbargrab zulassen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1 m oder wachsen sie in den Nachbargrabstellen- bzw. Wegebereich, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos und ohne vorherige Information zu entfernen.
- (5) Grabsteine, Einfassungen, eventuelle Trittplatten sowie die Grabbepflanzung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grabflächen stehen. Bänke auf Grabstätten sind unzulässig. Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff ist nicht gestattet.
- (6) Einfriedungen von Grabstätten (Mauern, Zäune) sind nicht gestattet. Derartige Bauten hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung in den Informationskästen auf dem Friedhof und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gegenstände von der Grabstätte entsorgt werden. Alte Grabanlagen haben Bestandsschutz.
- (7) Bäume und andere großwüchsige Gehölze dürfen nicht zur Gestaltung von Grabstätten verwendet werden.

§ 32

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen in Nauen – Hamburger Straße, Kienberg – Dorfstraße und Klein Behnitz – Riewender Straße gelten nachfolgend erläuterte Regelungen.

- a) Auf den Erd- und Urnen-Partnergrabfeldern erfolgt die Grabpflege durch die Stadt. Abgesehen von Grabplatte oder Grabstein darf auf diesen Feldern nur eine Blumenschale oder eine Blumenvase am Grabstein ab-



A – Amtlicher Teil

gestellt werden. Bepflanzungen, Grabschmuck und Grabeindeckungen sind unzulässig und werden ohne vorherige Information entfernt. Über eine Vase bzw. eine Schale hinausgehender Grabschmuck kann an dafür vorgesehenen Andachtsflächen abgelegt werden. Grundsätzlich untersagt ist auch das Harken um Platte oder Stein.

- b) Auf den Urnen-Stelengrabfeldern und der Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeborene erfolgt die Grabbpflege durch die Stadt. Das Betreten des Grabfeldes ist zur Wahrung der Totenruhe nicht gestattet. An der Granitstele auf dem Friedhof Klein Behnitz bzw. dem Granitstern im vorderen Bereich des Grabfeldes und auf der Andachtsfläche rechtsseitig des Stelenfeldes auf dem Friedhof Nauen können Blumen und Grabschmuck abgelegt werden. Alle auf der jeweiligen Bestattungsfläche abgelegten Grabschmuckelemente werden ohne vorherige Information durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- c) Auf den Erd- und Urnen-Gemeinschaftsanlagen (anonyme Bestattungen) erfolgt die Grabbpflege durch die Stadt. Zur Wahrung der Totenruhe ist das Betreten dieser Grabfelder nur während einer Beisetzung gestattet. Für das Ablegen von Blumen, Schalen und anderem Grabschmuck sind die Andachtsflächen am Rand des Grabfeldes zu nutzen. Alle direkt auf der Bestattungsfläche abgelegten Grabschmuckelemente werden ohne vorherige Information durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 33

Vernachlässigung

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und angesät werden.

VIII. Leichenhalle, Trauerhalle

§ 34

Benutzung der Leichenhalle und Kühlzelle

- (1) Die Leichenhalle sowie die Kühlzelle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 35

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in der Feierhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grab abgehalten werden. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle wird durch die Stadt vorgenommen. In Absprache mit der Stadt kann durch einen geeigneten Dienstleister oder die Hinterbliebenen eine zusätzliche Dekoration vorgenommen werden.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen oder weltlichen Rednern gehalten werden.
- (4) Soll die Feier länger als 60 Minuten dauern, ist diese kostenpflichtige Verlängerung der Stadt vorab mitzuteilen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 37

Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten, sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Diebstahl oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, die durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung verursacht werden.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - entgegen § 5 Abs. 3
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, z. B. Fahrrädern oder Sport- und Freizeitgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Nauen und der Dienstleistungserbringer,
 - Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - Druckschriften verteilt,
 - Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 - lärm, isst und trinkt sowie lagert,
 - öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - Hunde auf den Friedhof bringt, ohne sie an der Leine zu führen,
 - entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit oder Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt oder gegen die in § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
 - entgegen § 8 der Satzung Särge, Sargzubehör, Ausstattungen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,



A – Amtlicher Teil

- f) entgegen § 14 und § 18 der Satzung das Anbringen einer Grabplatte oder eines Grabsteins unterlässt und auch auf Aufforderungen, die Anforderungen der Satzung umzusetzen, nicht reagiert
 - g) entgegen §§ 27, 28 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. nicht vorschriftsmäßig fundam-entiert oder befestigt,
 - h) entgegen § 29 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 - i) entgegen § 33 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 40

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Stadt beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 41

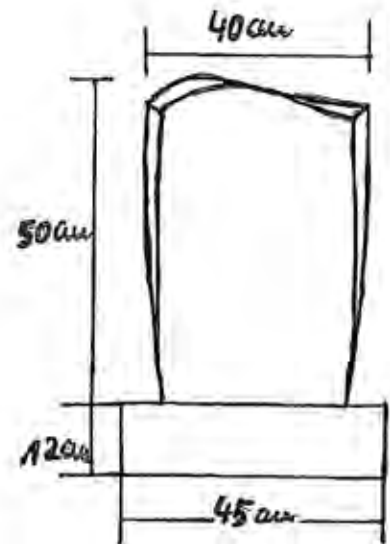
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nauen über die Friedhofsordnung vom 22.06.2021 außer Kraft.

Nauen, den 26.03.2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister der Stadt Nauen

Anlage 1 zur Satzung über die Friedhöfe der Stadt Nauen - Friedhofssatzung (FHS)



Elfte Änderungssatzung vom 01.01.2026 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz –

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. 03. 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) und § 49 a Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr.15] S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 25.03.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Im § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz ändern sich die Gebührensätze wie folgt:

- 3) Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmonatlichen Reinigung 0,01490873 €.
- 4) Für die Winterreinigung unterteilt sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr, die die fixen Vorhaltekosten abdeckt und in eine Verbrauchsgebühr, die die variablen Kosten in Abhängigkeit der jeweiligen Wetterlage beinhaltet.
 - a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Grundstück einheitlich 18,37 €

- b) Die Verbrauchsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche 0,00991218 €.

ARTIKEL II

Der § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird für ackerbaulich und forstwirtschaftliche Flächen wie folgt ergänzt:

- 7) Besteht ein Grundstück überwiegend aus Grundstücksteilen, die straßenreinigungsrechtlich als nicht erschlossen gelten, weil sie ackerbaulich oder forstwirtschaftlich genutzt werden, kann auf begründeten formgebundenen Antrag (Anlage Selbstauskunft), der als nicht erschlossen geltende und in sich zusammenhängende Grundstücksteil bei der Heranziehung unberücksichtigt bleiben. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des neuen Jahres vollständig vorliegen.

ARTIKEL III

Die Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen – StraGebSatz-, Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Zeilen 1–8 (Straßen) werden wie folgt neu in das Verzeichnis aufgenommen.



A – Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßenbe- gleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Bredow Luch		G	G	0	G
Heinrich-Lanz-Straße		G	G	0	G
Leuchtgaswerk		G	G	0	G
An der Winkelheide		G	G	0	G
Nauener Ausbau		G	G	0	G
Am Bahnhof		G	G	0	G
Zur Nussallee		G	G	0	G
Am Kuhdamm		G	G	0	G

ARTIKEL IV

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Nauen, den 26. März 2026

gez. Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19.08.2011 -StraGebSatz- in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 01.01.2026

Straßenverzeichnis

Zur Straßenreinigung (Sommer- und Winterreinigung) sind verpflichtet:

G - Grundstückseigentümer aufgrund erfolgter Übertragung nach § 2 Abs. 1 StraGebSatz

S - gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt

0 - keine Winterreinigung vorgesehen, da die Stelle nicht verkehrswichtig und zugleich gefährlich ist

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahr/bahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahr/bahn	Gehweg/ Radweg**
KERNSTADTGEBIET					
Ahornweg		G	G	S	G
Akazienweg		G	G	0	G
Alfred-Nobel-Straße		G	G	S	G
Allée zu den Mühlenstücken	*Bauernfeldallee bis K.-Liebk.-Str.	G	G	*S/0	G
Am Bahndamm		G	G	0	G
Am Bahnwinkel		G	G	0	G
Am Blütenring		G	G	0	G
Am Bogen		G	G	0	G
Am Flügelgraben		G	G	0	G
Am Mahlbusen		G	G	0	G
Am Mühlenweg		G	G	0	G
Am Mühlenwinkel		G	G	0	G
Am Ritterfeld		G	G	0	G
Am Schlangenhorst		G	G	S	G
Am Taubenhorst		G	G	0	G
An der Heuwiese		G	G	0	G
An den Rohrwiesen		G	G	0	G
An der Bleichwiese		G	G	0	G
Asternstraße		G	G	0	G
Baderstraße	6-9	G	G	0	G
Baderstraße	1-4; 10-14	G	G	S	G
Bahnhofsvorplatz		S	G	S	G
Bäkerweg		G	G	0	G
Bardeystraße		G	G	0	G
Bauernfeldallee	* von Ziegelstraße bis Allée zu den Mühlenstücken	G	G	*S/0	G
Bergstraße		G	G	0	G
Berliner Straße		S	G	S	G
Birkenweg		G	G	0	G
Brandenburger Straße		S	G	S	G
Bredow Luch		G	G	0	G
Bredower Weg		G	G	S	G
Bredower Weg	6a-f; 8-12	G	G	0	G
Bredower Weg	*Karl-Thon-Str. bis Bahngleis	G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Dammstraße		S	G	S	G
Danziger Straße		G	G	0	G
Deichmannstraße		G	G	0	G
D.-Kron-Weg		G	G	0	G
Dreifelderweg		G	G	0	G
Ebereschenweg		G	G	0	G
Eichenweg		G	G	0	G
Ernst-Hader-Weg		G	G	0	G
Friedrich-List-Straße		G	G	0	G
Feldstraße <i>einschließlich Stichstraße zum Karl-Bernau- Ring</i>		G	G	0	G
Fliederweg		G	G	0	G
Florastraße <i>einschließlich Rondell, Gasse zur Ritterstraße und Stichweg zur Havellandklinik</i>		G	G	0	G
Fontaneweg		G	G	0	G
Gebhard-Eckler-Straße		G	G	0	G
Gartenstraße	1-16	G	G	S	G
Gartenstraße	17-30; 31	S	G	S	G
Gartenstraße	*31b bis Einmündung Mittelstraße	G	G	0	G
Gerstenweg		G	G	0	G
Goethestraße <i>einschließlich Gasse zum Martin-Luther-Platz und Gasse zur Holzmarktstraße</i>		S G	G G	S 0	G G
Gotheweg		G	G	0	G
Graf-Arco-Straße	1-44	S	G	S	G
Haferweg		G	G	0	G
Hainbuchenweg		G	G	0	G
Hamburger Straße		S	G	S	G
Havelweg		G	G	0	G
Heinrich-Heine-Straße		G	G	S	G
Heinrich-Lanz-Straße		G	G	0	G
Hermann-Freiherr-Weg		G	G	0	G
Hertfelder Chaussee		G	G	S	G
Hertfelder Straße		G	G	S	G
Heuweg		G	G	0	G
Holzmarktstraße <i>einschließlich Gasse zur Goethestraße</i>		G G	G G	S 0	G G
Jüdenstraße		G	G	0	G
Karl-Bernau-Ring <i>einschließlich Stichstraße zur Feldstraße</i>		G	G	0	G
Karl-Liebknecht-Straße <i>einschließlich Weg zur Ziegelstraße</i>		G	G	S	G
Karl-Thon-Platz		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Karl-Thon-Straße		G	G	S	G
Kastanienweg		G	G	S	G
Kegelgasse		G	G	0	G
Ketziner Straße		S	G	S	G
Kirchgasse		G	G	0	G
Kirchstraße		G	G	0	G
Kirschweg		G	G	0	G
Kleinbahnring		G	G	0	G
Kreuztaler Straße		G	G	S	G
Lange Gasse		G	G	0	G
Lazarettstraße <i>einschließlich Gasse zur Neuen Straße</i>		G	G	0	G
Lessingweg		G	G	0	G
Leuchtgaswerk		G	G	0	G
Lindemannsgasse		G	G	0	G
Lindengasse		G	G	0	G
Lindenplatz	*Bereich der B 273	S	G	S	G
Lindenplatz	*Bereich der Gemeindestraße	G	G	0	G
Lindenstraße		G	G	0	G
Ludwig-Jahn-Straße		G	G	S	G
Märkischer Ring		G	G	0	G
Marktstraße		G	G	S	G
Martin-Luther-Platz <i>einschließlich Gasse zur Goethestraße</i>		G	G	S	G
Marx-Engels-Straße		G	G	0	G
Mauerstraße <i>einschließlich Verbindungsstraße zum Scheunenweg</i>		G	G	0	G
Mittelstraße	17-26	G	G	0	G
Mittelstraße	*Einmündung Paul-Jerchel-Str. bis Einmündung Berliner Str	G	G	0	G
Mittelstraße	1 bis 12-16	G	G	S	G
Nelkenweg		G	G	0	G
Neue Straße <i>einschließlich Gasse zur Lazarettstraße</i>	*parallel zur Lazarettstraße	G	G	0	G
Neue Straße <i>einschließlich Gasse zur Wallgasse</i>	Einmündung Mittelstraße bis Nr. 40	G	G	0	G
Oranienburger Straße		S	G	S	G
Otto-Heese-Straße	*ohne parallel verlaufendem Weg zum Graben	G	G	0	G
Parkpromenade		G	G	0	G
Parkstraße	*Einmündung Scheunenweg bis Kreuzung Goethestraße	G	G	S	G
Parkstraße	*einschließlich Verlängerung bis Gartenanlage	G	G	0	G
Paul-Jerchel-Straße		G	G	0	G
Poetensteig		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Raiffeisenstraße		G	G	0	G
Robert-Bosch-Straße		G	G	S	G
Rathausplatz		S	G	S	G
Ritterstraße					
<i>einschließlich Gasse zur Florastraße</i>		G	G	0	G
Roggenweg		G	G	0	G
Rosenweg		G	G	0	G
Rotdornweg		G	G	0	G
Rühleweg		G	G	0	G
Scheunenweg		S	G	S	G
Schillerstraße		G	G	0	G
Schützenstraße		G	G	0	G
Schwarzdornweg		G	G	0	G
Siemensring		G	G	S	G
Spandauer Straße		G	G	0	G
Spreeweg		G	G	0	G
Stiller Winkel		G	G	0	G
St.-Georgen-Straße		G	G	0	G
Straße des Friedens		G	G	0	G
Stöckerstraße		G	G	0	G
Stürzebeinweg		G	G	0	G
Theodor-Kerkow-Allee		G	G	0	G
Torgasse		G	G	0	G
Ulmenweg		G	G	0	G
Utershorster Weg		G	G	0	G
Veilchenweg		G	G	0	G
Von-Baußen-Allee		G	G	0	G
Waldemardamm		G	G	S	G
Waldemarstraße		G	G	S	G
Wallgasse	<i>einschließlich</i>				
<i>Gasse zur Neuen Straße</i>		G	G	0	G
Wallstraße		G	G	0	G
Werner Salomon Straße		G	G	0	G
Willy-Räde-Weg		G	G	0	G
Ziegelstraße	<i>einschließlich</i>				
<i>Weg zur Karl-Liebknecht-Straße</i>	<i>*von der Brandenburger Straße bis zur Einmündung der Bauernfeldallee</i>	G	G	*S/0	G
Zuckerfabrik		G	G	0	G
Zu den Luchbergen		G	G	S	G
Zu den Schuhmacherwiesen		G	G	0	G
Zufahrt Parkplatz am KH		G	G	G	G
Zum alten Mühlenweg		G	G	0	G
Zum Güterbahnhof	<i>*von Graf Arco Str. bis Bahnsteigzugang</i>	G	G	0	G
Zum Wasserturm		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
OT BERGE					
Am Gutshof	*Eimündung Hamburger Allee bis einschließlich Haus-Nr. 1-7	G	G	0	G
Am Kiezberg		G	G	0	G
An den Kiezgärten		G	G	0	G
Bahnhofstraße		S	G	S	G
Behnitzer Weg	*Hamburger Allee bis Jugendhof	G	G	0	G
Feldweg		G	G	0	G
Hamburger Allee	*bezogen auf Nr. 10,12,14,16,18	S	G	S/*0	G
Mühlenbergweg		G	G	S	G
Zum Kirchberg		G	G	S	G
Zur Feldmark		G	G	0	G
OT BERGERDAMM					
Ackerweg	Hanffabrik	G	G	0	G
Am Wäldchen		G	G	0	G
Fabrikstraße	Hanffabrik	G	G	0	G
Hertfelder Dorfstraße	*außerhalb der Kreisstraße	G	G	S/*0	G
Lindenweg	Lager, *nur Nr. 1-18	G	G	0/*S	G
Seeweg	Lager	G	G	0	G
Siedlerstraße	*nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Zu den Gärten		G	G	0	G
OT BÖRNICKE					
Am Geberschfeld		G	G	0	G
Am Wald		G	G	0	G
An der Leimbahn		G	G	0	G
An der Winkelheide		G	G	0	G
Bauernweg		G	G	0	G
Bauer-Damm	* einschließlich Wendeschleife Wirtschaftsdamm	G	G	S	G
Büdnerweg		G	G	0	G
Ebereschendamm	Ebereshof, Nr. 1-3	G	G	0	G
Ebereshofer Straße		G	G	S	G
Grünefelder Straße		S	G	S	G
Gut Ebereshof		G	G	0	G
Hauptanweg		G	G	0	G
In den Röthen		G	G	0	G
Kanzler's Grund		G	G	0	G
Kiefernweg		G	G	0	G
Kossätenweg		G	G	0	G
Landweg		G	G	0	G
Märkische Straße		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Mitteldorf	*Einmündung Tietzower Straße bis Nr.8	G	G	0	G
Mitteldorf	Nr. 9-18	G	G	S	G
Mittelfeld		G	G	0	G
Mühlenweg		G	G	0	G
Müllersteig		G	G	0	G
Nachwächterweg		G	G	0	G
Nauener Ausbau		G	G	0	G
Nauener Chaussee		S	G	S	G
Schmiedsteig	*alt: Am Kindergarten	G	G	0	G
Staffelder Straße		S	G	S	G
Tietzower Straße		S	G	S	G
Vehlefanzer Weg		G	G	0	G
Waldblick		G	G	0	G
Wirtschaftsdamm	Ebereschenhof, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Wächtersteig		G	G	0	G
Zu den Petersbergen	*vom Landweg bis Ende Friedhof	G	G	0	G
OT GROSS BEHNITZ					
Alte Gärtnerei	*Pferdehof	G	G	0	G
Alte Gärtnerei	*bezogen auf Zufahrt Kita	G	G	S	G
Am Seeufer		G	G	0	G
Am Bahnhof		G	G	0	G
Behnitzer Dorfstraße	* bezogen auf 71,73,75,102,106	G	G	S/*0	G
Haus am Wald		G	G	0	G
Schmiedeweg		G	G	0	G
Schusterweg		G	G	0	G
Quermathener Weg	Quermathen	G	G	0	G
Zum Apfelweg	Quermathen	G	G	0	G
Zum Bahnhof		G	G	S	G
Zum Sandkrug		G	G	0	G
Zum Schmiedeweg	Quermathen, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Zum Speicher	Quermathen	G	G	0	G
Zur alten Streuobstwiese		G	G	0	G
sonstige Wege:					
OT KIENBERG					
Am Fuchsbau		G	G	0	G
Am Graben		G	G	0	G
Am Gutshaus		G	G	0	G
Am Sportplatz		G	G	0	G
Am Wiesengrund		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Dorfstraße	* von B 273 bis einschließlich Wendeschleife	G	G	S	G
Dorfstraße	* ab Wendeschleife bis Teufelshof	G	G	0	G
Hofweg		G	G	0	G
Kienberger Damm	Teufelshof	G	G	0	G
Parkweg		G	G	0	G
Teufelhofer Weg		G	G	0	G
Prinzendamm		G	G	0	G
Zum Gutshof		G	G	0	G
Zum Rosengarten		G	G	0	G
OT KLEIN BEHNITZ					
Friedrichshofer Weg		G	G	0	G
Grüner Winkel		G	G	0	G
Heineberger Weg		G	G	0	G
Zur Nussallee		G	G	0	G
Ribbecker Weg		G	G	0	G
Riewender Straße	* einschließlich Wendeschleife	G	G	S	G
Vorwerk		G	G	S	G
Zum Klinkgraben		G	G	0	G
OT LIETZOW					
Am Kanal	Utershorst	G	G	0	G
Am Kuhdamm		G	G	0	G
Bernitzower Weg		G	G	0	G
Hamburger Chaussee		S	G	S	G
Luchweg		G	G	0	G
Semmelweg		G	G	0	G
Steege		G	G	0	G
Storchenweg		G	G	0	G
Utershorst	Utershorst	G	G	S	G
OT MARKEE					
Alte Schulstraße		G	G	0	G
Am Gutspark		G	G	0	G
Am Rohrbruch		G	G	0	G
Ausbau Wernitzer Weg		G	G	0	G
Bahndammweg	* von Markee Hauptstraße bis Bredower Landweg	G	G	0	G
Bredower Landweg <i>einschließlich Weg zur Förderschule</i>		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fährbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fährbahn	Gehweg/ Radweg**
Dorfschulzenweg		G	G	0	G
Eigenheimsiedlung		G	G	0	G
Markeer Hauptstraße	Markee	S	G	S	G
Markauer Hauptstraße	Markau	S	G	S	G
Neuer Weg		G	G	0	G
Neugarten	* ab L86 einschließlich Wendeschleife	G	G	0/**S	G
Neuhofer Landweg		G	G	0	G
Ringweg		G	G	0	G
Straße der Neubauten		G	G	0	G
sonstige Wege: <i>Verbindungsweg zw. Markee und Markau</i>	*am Festplatz		G		G
<i>Verbindungsweg zw. Neuhofer Landweg und Alte Schulstraße</i>		G	G	0	G
OT Neukammer					
Brandenburger Chaussee		S	G	S	G
Mittelweg		G	G	0	G
Schwanebecker Weg		G	G	S	G
OT RIBBECK					
Alte Hamburger		S	G	S	G
Am Birnbaum		G	G	0	G
Brennereiweg		G	G	0	G
Flurweg		G	G	0	G
Gartenweg		G	G	0	G
Theodor-Fontane-Straße		G	G	0	G
Uhlenburger Weg		G	G	0	G
Wiesenweg		G	G	0	G
Zur Meierei		G	G	0	G
sonstige Wege: <i>Zwischen Alte Hamburger und Flurweg</i>			G		G
<i>Zwischen Flurweg und Kiöranlage</i>			G		G
<i>Zwischen Zur Meierei und Friedhof</i>			G		G
OT TIETZOW					
Alte Flatower Straße		G	G	0	G
Am Dorfanger	*L15 bis Höhe Feuerwehr und einschließlich Wendeschleife	G	G	*S/0	G
Am Reihnhaus		G	G	0	G
Betriebszufahrt Havelland Champignon & Co.KG		G	G	0	G
Börnicker Straße		S	G	S	G
Klein Tietzow		G	G	0	G
Küstergärten		G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Linumer Straße		S	G	S	G
Sandplanweg		G	G	0	G
Zu den Priestergärten		G	G	0	G
Zum Kallin		G	G	0	G
OT SCHWANEBECK					
Gohlitzer Straße	*Brücke bis Einmündg. Gr.Behnitzer Str. inkl. Wendeschleife	G	G	*S/0	G
Groß Behnitzer-Straße		G	G	0	G
Markeer Straße		G	G	0	G
Niebeder Weg		G	G	0	G
OT WACHOW					
Alte Bahnhofstraße		G	G	0	G
Alter Postweg	Gohlitz	G	G	0	G
Am Anger	Niebede, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Am Berg		G	G	0	G
Am Birkenhain		G	G	0	G
Am Brandhof		G	G	0	G
Am Dorfteich		G	G	0	G
An der Schule	Niebede, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
An der Wiese	Gohlitz	G	G	0	G
Bahnstraße	Niebede	G	G	0	G
Brandenburger Allee		S	G	S	G
Ernst-Thälmann-Straße		S	G	S	G
Friedrich-Engels-Straße		G	G	0	G
Gohlitzer Dorfstraße	Gohlitz	G	G	0	G
Gutenpaarener Straße	*Von Bahnhofstraße bis Zum Stützpunkt	G	G	0	G
Hauptstraße	Niebede	G	G	S	G
Im Winkel		G	G	0	G
Kleeßenhof		G	G	0	G
Leninstraße		G	G	0	G
Lindentallee		G	G	0	G
Milanweg		G	G	0	G
Nauener Straße	Gohlitz	S	G	S	G
Pappelweg	Niebede	G	G	0	G
Schulstraße		G	G	0	G
Tremmener Straße	Gohlitz	S	G	S	G
Tremmener Weg		G	G	0	G
Waldweg	Gohlitz	G	G	0	G



A – Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Zum Friedhof	*nur Wendeschleife	G	G	0/**5	G
Zum Seefeld		S	G	S	G
Zum Stützpunkt	*Von L91 bis Am Birkenhain	G	G	0	G
OT WALDSIEDLUNG					
Am Weinberg		G	G	0	G
Dechtower Damm		G	G	0	G
Eichhorstweg		G	G	0	G
Falkenweg		G	G	0	G
Fasanenweg		G	G	0	G
Graf-Arco-Straße	*Einnündung Trappenweg bis *Einnündung Dechtower Damm	G	G	0	G
Kiebitzweg		G	G	0	G
Spechtweg		G	G	0	G
Trappenweg		G	G	0	G

**** Radweg, soweit wie folgt ausgeschildert:
Zeichen 240, gemeinsamer Fuß- und Radweg**



Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, im Ortsteil Neukammer, das Grundstück Gemarkung Nauen, Mittelweg Nr. 4, bestehend aus dem Flurstück 217 der Flur 26 mit einer Größe von 941 m² zu verkaufen.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 65 €/m² zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages, für Flurstück 217 sind das mindestens 61.165 €.

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Laut Bauvorbescheid ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Satteldach möglich.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.





A – Amtlicher Teil

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.

Im Kaufvertrag werden eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre sowie eine Bauverpflichtung aufgenommen. Beides wird durch Rückauflassung grundbuchlich gesichert.

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter liegenschaften@nauen.de
Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: „Mittelweg 4“** an die Stadt Nauen, FB-Finanzen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Unverschlossen eingehende Angebote sowie Angebote per E-Mail können nicht berücksichtigt werden. Das Angebot muss von den Bietern unterschrieben werden.

Bieterschluss ist der 15.05.2026.

Öffentliche Bekanntmachung Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **II. Quartal 2026 am 15.05.2026** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Hundesteuer

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

Einer gesonderten Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Nebenforderungen – Vollstreckungskosten i. S. d. Brandenburgischen Kostenordnung (BbgKostO), Säumniszuschläge und Zinsen entstehen können, welche durch Sie zu zahlen

sind. Eines separaten Bescheides und einer weiteren Mahnung bedarf es zur Durchsetzung dieser Nebenforderungen nicht (§ 19 Abs. 4 VwVGBbg).

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91 **BIC: WELADED1PMB**

Bitte geben Sie bei der Überweisung **unbedingt** das **Kassenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, daran erinnert, dass folgende Zahlungen für **das Jahr 2026 am 01.07.2026** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Nebenforderungen – Vollstreckungskosten i. S. d. Brandenburgischen Kostenordnung (BbgKostO), Säumniszuschläge und Zinsen entstehen können, welche durch Sie zu zahlen

sind. Eines separaten Bescheides und einer weiteren Mahnung bedarf es zur Durchsetzung dieser Nebenforderungen nicht (§ 19 Abs. 4 VwVGBbg).

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91 **BIC: WELADED1PMB**

Bitte geben Sie bei der Überweisung **unbedingt** das **Kassenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister

**A – Amtlicher Teil****Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Name, Vorname	Kryvenko, Viktoria
Zuletzt bekannt Anschrift	Pulsstraße 10 Etage 4 links, 14059 Berlin
Bescheid vom	05.03.2026
Betreff des Bescheides	Abgaben-Jahresbescheid 2026
Kassenzeichen	KTKK020020075TK

Für die oben näher bezeichnete Person ist ein Bescheid unter o. a. Kassenzeichen von der Stadt Nauen erlassen worden, der postalisch nicht zugestellt werden kann, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort sind ergebnislos verlaufen.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl II 2354) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder von einem bevollmächtigten Vertreter bei der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Sachgebiet Steltern, Zimmer 7 abgeholt oder eingesehen werden.

Datum: 05.03.2026

*Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister*

Widmung von Verkehrsflächen**– Widmungsverfügung –**

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Wege gewidmet werden.

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Nauen und Markee:

Wirtschaftsweg B5/B273 (Bereich östlich entlang der B5/B273) als sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg, Nutzung als Geh- und Radverkehr, Land-/Forstwirtschaft und Anlieger frei
Gemarkung Nauen, Flur 17, Flurstück 232 und der
Gemarkung Markee, Flur 5, Flurstück 19 und 41 (ca. 17.669 m²)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen.

Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 17.10.2025

*gez. Manuel Meger
Bürgermeister*



A – Amtlicher Teil

Sachkundige Einwohner/innen gesucht!

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 3. Juli 2024 die Bildung folgender Fachausschüsse beschlossen.

1. Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
2. Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport
3. Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
4. Ausschuss für Rechnungsprüfung, Finanzen und Personal

Entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können sich interessierte Bürger/innen als sachkundige Einwohner/innen für die Fachausschüsse bewerben. Sachkundige Einwohner/innen haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind.

In der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wurde festgelegt, dass in jeden der o. g. Ausschüsse maximal drei sachkundige Einwohner berufen werden können.

Auf Grund des Ausscheidens von einer sachkundigen Einwohnerin sucht die Stadt Nauen für den **Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport** eine Ersatzperson.

Die schriftlichen Bewerbungen sind formlos bis zum **18. Mai 2026** an die

Stadtverwaltung Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Rathausplatz 1
14641 Nauen
bzw. per E-Mail an stvv@nauen.de

zu richten.

Die Auswahl der sachkundigen Einwohner trifft die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2026.

Ausschreibung kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Die **Stadt Nauen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine

ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

Was erwartet Sie?

Die Brandenburgische Kommunalverfassung sieht vor, dass Städte und Gemeinden kommunale Gleichstellungsbeauftragte haben. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung der Kommunen, auf die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Bereichen des öffentlichen Lebens hinzuwirken. Rechtsgrundlage ist § 18 der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

Die Kommunale Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Benennung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Zu den Aufgaben einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gehört z. B.

- Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile
- Ansprechpartnerin für die gewählten Kommunalvertreter/-innen (Stadtverordnete, Ortsbeiräte) sowie für den Seniorenrat
- Beratung der Verwaltung; Stellungnahmen zu kommunalen Vorhaben und Beschlüssen
- Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Bürgerbeteiligung.

Zu allen gleichstellungsrelevanten Fragen, die in der Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile ihre Wirkung entfalten.

Die Funktion ist ehrenamtlich. Die Stadt Nauen gewährleistet

- rechtzeitige und umfassende Information über Vorhaben und Beschlüsse
- Weisungsunabhängigkeit
- Monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der „Satzung der Stadt Nauen über Aufwandsentschädigungen“
- Ausstattung mit erforderlichen Arbeitsmitteln und Weiterbildungsmöglichkeiten

- Nutzung von Dienstfahrzeugen/Dienstfahrrad bei Bedarf

Was erwarten wir?

Wir suchen eine offene, kommunikative und eigenverantwortlich arbeitende Persönlichkeit, für die kommunale Gleichstellungspolitik mehr ist als Frauenförderung und die im Dialog mit Politik, Verwaltung und Bürgerschaft daran mitwirken möchte, das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung der Geschlechter konkret vor Ort in Nauen und im Alltag durch Beratung und Stellungnahme mitzugestalten.

Was sollten Sie mitbringen?

Unabdingbar:

- Erfahrungen im Bereich der Gleichstellungspolitik
- Bewusstsein und Verständnis für gesellschaftliche Entwicklungen
- Sicheres Auftreten, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit
- Hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und persönlichem Engagement
- Zeitliche Flexibilität
- Wohnort oder Arbeitsplatz in der Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile sowie entsprechende Ortskenntnisse
- Fähigkeiten in Gesprächsführung und Moderation

Wünschenswert:

- Kenntnisse über die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung und der kommunalen Gremien
- PKW-Führerschein
- Erfahrung im Umgang mit sozialen Medien

Die Funktion ist grundsätzlich auch für schwerbehinderte Bewerberinnen geeignet.

Ihre aussagefähige Bewerbung (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen) senden Sie bitte unter Angabe des

Stichwortes **Kommunale Gleichstellungsbeauftragte**
bis zum **03. Mai 2026 (Posteingang)** an:

**A – Amtlicher Teil**

**Stadt Nauen
Bürgermeister
Rathausplatz 1
14641 Nauen**

oder an

buergemeister@nauen.de

(Bewerbungen per E-Mail sind durchaus erwünscht)

Bewerbungen per E-Mail sind in **einem** PDF-Dokument zusammen zu fassen (max. 15. MB).

Bei einer Bewerbung auf dem Postweg beachten sie bitte, dass Kopien Ihrer Unterlagen genügen, da wir Ihnen diese nicht zurücksenden. Diese werden nach Abschluss des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet. Die Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage unter folgendem Link entnehmen: [ds-gvo-bewerber.pdf \(nauen.de\)](#). Kosten, die mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für weitere Auskünfte zur Tätigkeit steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Dr. Michael Wiebersinsky (Tel.: 03321/408-222), gerne zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Berge**

Termin: 12.05.2026
Beginn: 18 Uhr
Ort: Nauen, OT Berge, Feuerwehrgerätehaus

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Eigentümer von Grundstücken der Gemarkung Berge, sofern auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Vertreter von Eigentümern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Persönliche Einladungen ergehen nicht.

Bitte bringen Sie den Nachweis über die in Ihrem Eigentum oder im Eigentum des Vertreters befindlichen Flächen mit.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsfähigkeit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung

5. Protokollkontrolle
6. Bericht des Jagdvorstandes für die Jagdjahre 2023/2024 und 2024/2025
7. Kassenbericht für die Jagdjahre 2023/2024 und 2024/2025
8. Revisionsbericht für die Jagdjahre 2023/2024 und 2024/2025
9. Bericht der Jagdpächter
10. Diskussion
11. Bestätigung der Berichte
12. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
13. Beschlussfassung
 - 01/2026 Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
 - 02/2026 Haushaltsplan für das Jagdjahr 2025/2026 und 2026/2027
 - 03/2026 Wahl des Rechnungsführers
 - 04/2026 Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Berge
14. Sonstiges
15. Schlusswort

*Prof. Dr. Andreas Muskolus
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Berge*

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Nauen

Die Jagdgenossenschaft Nauen lädt zur Mitgliederversammlung am 08.05.2026 um 15.00 Uhr in den Semmelweg 21, in 14641 Nauen OT Lietzow ein.

Tagesordnung:

Rechenschaftsbericht des Vorstandes
Kassenbericht

Bestätigung der Berichte
Entlastung des Vorstandes
Satzungsänderung
Sonstiges
Beschlussfassung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lietzow

Die Jagdgenossenschaft Lietzow lädt zur Mitgliederversammlung am 08.05.2026 um 16.00 Uhr in den Semmelweg 21, in 14641 Nauen OT Lietzow ein.

Tagesordnung:

Rechenschaftsbericht des Vorstandes
Kassenbericht

Bestätigung der Berichte
Entlastung des Vorstandes
Satzungsänderung
Sonstiges
Beschlussfassung

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

LOKALNACHRICHTEN

Gratulationen zu Jubiläen



*Herzliche Glückwünsche
an alle Jubilarinnen und Jubilare
aus den Monaten Januar, Februar,
März und April 2026 –
die Stadt Nauen gratuliert Ihnen
von Herzen!*

Sitzungstermine

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

MAI

► 05.05. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

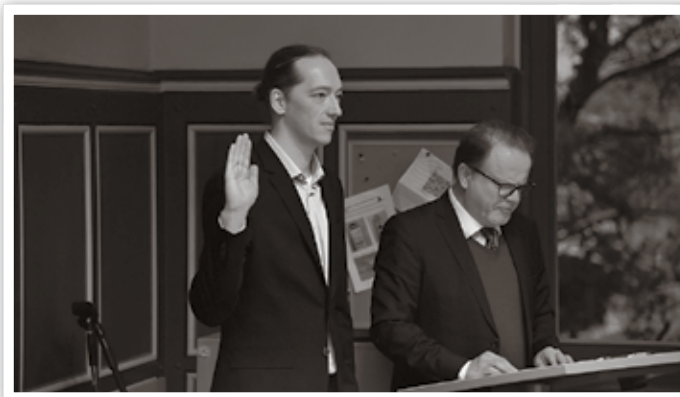
► 20.05. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten.)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse StVV@nauen.de

Dr. Michael Wiebersinsky startet als neuer Bürgermeister der Stadt Nauen

Fokus auf Zusammenarbeit, Dialog und Bürgernähe



» Dr. Michael Wiebersinsky (Wir für Nauen) hat am Montag, dem 26. Januar, offiziell sein Amt als Bürgermeister der Stadt Nauen angetreten. Mit dem Amtsantritt beginnt für Nauen eine neue Amtsperiode an der Spitze der Stadtverwaltung. Wiebersinsky wurde am 28. September 2025 von den Nauenerinnen und Nauenern zum neuen Bürgermeister gewählt und folgt damit auf Manuel Meger (Die Ländliche), der das Amt acht Jahre innehatte.

Im Rathaussitzungssaal wurde Wiebersinsky von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung herzlich begrüßt. Begleitet vom Vorsitzenden der Nauener Stadtverordnetenversammlung, Eckart Johlige (CDU), und dem Beigeordneten Andreas Zahn nahm er seinen ersten Arbeitstag auf, führte erste Gespräche und informierte sich über aktuelle Themen und Projekte. Auch ein Rundgang durch die Fachbereiche und Einrichtungen der Verwaltung stand auf dem Programm. Der in Nauen geborene Michael Wiebersinsky arbeitete zuletzt

als Intensivmediziner an der Havelland Klinik und ist seit 2024 Stadtverordneter.

In den kommenden Wochen möchte sich der neue Bürgermeister noch mehr ein umfassendes Bild von den laufenden Vorhaben und Projekten der Stadt verschaffen. Dabei legt er besonderen Wert auf Transparenz, Bürgernähe und eine enge Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung, Vereinen und Wirtschaft. Wiebersinsky betonte bereits vor Amtsantritt, dass ihm ein offener Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern ein wichtiges Anliegen ist.

„Ich möchte die Möglichkeit nutzen, all den Unterstützern des letzten Jahres auf dem Weg hierher zu danken, ganz besonders natürlich meiner Frau, die mich die ganze Zeit unterstützt hat. Aber natürlich auch den Bürgerinnen und Bürgern, die mich zu ihrem Bürgermeister gewählt haben. Schließlich aber auch Manuel Meger für die vergangenen acht Jahre, in denen er die Geschicke der Stadt auf seine Art und Weise gelenkt hat“, sagte er in seiner Rede.

Die Stadt Nauen steht in den kommenden Jahren vor wichtigen Zukunftsaufgaben – insbesondere in den Bereichen Stadtentwicklung, Mobilität und Digitalisierung. Dazu nannte Bürgermeister Wiebersinsky weitere Themen: „Wir brauchen in der Stadt seit Jahren einen größeren Raum für Kinder und Jugendliche im Sinne eines Jugendzentrums. Viele Gedanken wurden sich darüber in den letzten Jahren gemacht, in Zukunft müssen wir diese weiterdenken und umsetzen.“ Eine wichtige Aufgabe, die viele Nauenerinnen und Nauener umtreibe, sei der Verkehr. „Hier müssen wir als Kommune dem anhaltenden Wachstum unserer schönen Stadt Rechnung tragen und Lösungen erarbeiten, welche einen fließenden und vor allem sicheren Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer ermöglichen“, unterstrich das Stadtoberhaupt. Die größte Herausforderung der kommenden Wochen sei das Aufstellen und letztlich der Beschluss einer Haushaltssatzung für das laufende Jahr, kündigte Wiebersinsky an.

Stadtradeln 25. Mai bis 14. Juni in Nauen

Anmeldung für Teams startet bald

» Die Stadt Nauen tritt erneut beim „Stadtradeln“ an. Ziel ist es, in drei Wochen möglichst viele Kilometer klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Auch in diesem Jahr nimmt die Stadt Nauen an der Aktion „Stadtradeln“ des Klima-Bündnisses teil. Wie die Stadt mitteilt, ist das Ziel, innerhalb von drei Wochen (vom 25. Mai bis zum 14. Juni) möglichst viele Alltags- und Freizeitwege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen und dabei gemeinsam im Team Kilometer zu sammeln.

„Im vergangenen Jahr wurden in Nauen insgesamt 23.582,30 Kilometer zurückgelegt und damit ca. 3,876 Tonnen CO₂ vermieden.“, erklärt Marvin Dziuba

von der Stadtverwaltung. „In diesem Jahr möchten wir dieses Ergebnis natürlich noch einmal steigern.“

Teilnahme nur in Teams

Teilnehmen kann jeder, der in Nauen wohnt, arbeitet, einem Verein angehört oder zur Schule geht. Über die Stadtradeln-App können die geradelten Kilometer per Smartphone erfasst werden. Das funktioniert per GPS oder manuell. Außerdem kann man die Kilometer auch über die Website der Aktion vermerken.

Wer sich am Stadtradeln beteiligen möchte, kann sich ab April auf der Website stadtradeln.de/nauen oder per Stadtradeln-App kostenlos registrieren. Die App bietet hier zudem die Möglich-

keit, die geradelten Kilometer bequem via GPS zu tracken. Die Teilnahme ist laut Stadt nur in Teams möglich, die aus mindestens zwei Personen bestehen. Wer kein Team gründen will, der kann sich dem offenen Team Nauen anschließen.

Übrigens: Am **Sonntag, dem 31. Mai**, um 10 Uhr gibt es einen Termin **zum gemeinsamen Stadtradeln über das „Nauener Dreieck“ mit dem Bürgermeister von Nauen, Dr. Michael Wiebersinsky.**

Diese Tour startet am Rathausplatz vor dem Familien- und Generationenzentrum (FGZ) und dauert maximal 2,5 Stunden.

Tag der offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr Einheit Nauen am 13. Juni

Programm für die ganze Familie

» Die Einheit Nauen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Nauen lässt sich zum Tag der offenen Tür am 13. Juni wieder etwas Besonderes einfallen. Die Organisatoren haben keine Mühen gescheut, ein tolles Programm für die ganze Familie auf die Beine zu stellen.

Die Einheit Nauen mit dem Ortswehrführer, Enrico Frisch und dem Vorsitzenden des „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Einheit Nauen e. V.“, Philip Schieck, freuen

sich, den Besuchern ein besonders spannendes Programm präsentieren zu können.

Neben dem Infostand der Jugendfeuerwehr und des Fördervereins erwartet die Besucher ein abwechslungsreiches Programm, unter anderem in Form von Einsatzübungen der Einsatzabteilung sowie der Jugendfeuerwehr.

Dabei können die Nachwuchskräfte eindrucksvoll zeigen, was sie bereits

gelernt haben. Ein weiteres Highlight werden die Mitmach-Stationen sein. „Wir möchten allen Interessierten die Möglichkeit geben, unsere Arbeit kennenzulernen und zu zeigen, wie vielfältig das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr ist“, erklärt Enrico Frisch.

Für das leibliche Wohl ist natürlich auch gesorgt, mit Frischem vom Grill, Kaffee und Kuchen sowie kühlen Getränken.

In den folgenden Wochen können weitere Informationen u. a. über die Social-Media-Kanäle des Fördervereins abgerufen werden.

INFO

**Ort: Feuerwehrwache
Schützenstraße 9, 14641 Nauen,
Datum: Samstag, 13. Juni,
von 10 bis 17 Uhr. Eintritt frei!**



Meilenstein für maincubes' Rechenzentrumscampus

Spatenstich für Umspannwerk und Kabeltrasse in Nauen



Fotos: N. Faltin

» Die Firma maincubes, ein führender europäischer Rechenzentrumsanbieter mit Präsenz in europäischen Schlüsselregionen (Frankfurt, Berlin und Amsterdam) erreicht einen wichtigen Meilenstein beim Bau seines neuen Rechenzentrumscampus in Nauen. Mit der erteilten Baugenehmigung für das erforderliche Umspannwerk samt Kabeltrasse können die Bauarbeiten nun beginnen.

Energie-Infrastruktur für Cloud und KI

Der Baubeginn am 24. März markiert einen wichtigen Schritt für die Realisierung des mainHub Berlin-Campus: Über die rund sechs Kilometer lange Kabeltrasse wird Strom aus überwiegend regional erzeugten erneuerbaren Energien, die sich aus dem modernen E.DIS-Verteilnetz speisen, in das 110-kV-Umspannwerk des Campus geleitet.

Die unternehmenseigene 110 kV-Trasse sowie das Umspannwerk sind dabei wichtige Elemente des neuen mainHub Berlin Campus. Mit einer Netzanbindung von 200 Megawatt (MW) zuzüglich Erweiterungsoptionen ist er gezielt auf High-Performance-Computing ausgelegt, um den Rechenlasten modernster KI-Anwendungen und komplexer Datenanalysen gerecht zu werden. Beim Bau unterstützt wird maincubes von Generalunternehmer JSM Group, der auf die Bereitstellung schlüsselfertiger Komplettlösungen für die Infrastruktur von Rechenzentren spezialisiert ist.

Beitrag zu regionaler Entwicklung

maincubes hat sich bewusst für den Standort Nauen entschieden: Die Region Berlin-Brandenburg bietet mit ihrer

stabilen Energieversorgung – insbesondere durch nachhaltige, regionale Energiegewinnung aus Windkraft und Photovoltaik und ihren modernen Verteilnetzen –, verlässlichen Rahmenbedingungen und einem dynamischen Innovationsökosystem ideale Voraussetzungen für zukunftsfähige IT-Infrastrukturen und nachhaltiges Wachstum.

Oliver Menzel, CEO von maincubes:

„Der Baubeginn des Umspannwerks ist der nächste sichtbare Schritt auf unserem Weg zum mainHub Berlin. In Nauen entsteht mit ihm ein hochmoderner Rechenzentrumsstandort, regional verwurzelt und international vernetzt. Damit schreiben wir die Erfolgsgeschichte von maincubes konsequent fort und unterstreichen unseren Anspruch, digitale Infrastruktur nachhaltig, energieeffizient und resilient zu gestalten – im Einklang mit den Digitalisierungszielen Europas für eine wettbewerbsfähige und sichere digitale Gesellschaft.“

Dr. Michael Wiebersinsky, Bürgermeister der Stadt Nauen: „Mit dem neuen Rechenzentrumscampus entwickelt sich unsere Region zu einem hochmodernen Standort, an dem künftige Innovationen entstehen können. Durch erneuerbare Energien wie Windräder, Solarfelder und Biogasanlagen, die auf Nauener Gebiet stehen, wird weitaus mehr Energie erzeugt, als Nauen an Strom verbraucht. Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit ist es für mich ein gutes Gefühl, dass Nauen ein zuverlässiger Partner für die Betreiberfirma maincubes wird.“

Hanjo During, Geschäftsführer der E.DIS Netz: „Mit dem hier im Aufbau befindlichen Campus werden wir ein besonders leistungsfähiges Rechenzentrum an unser regionales Stromver-

teilnetz anschließen“, freute sich Hanjo During, Geschäftsführer der E.DIS Netz. Und mit Blick auf die in der Region weiter fortschreitende Energiewende, sagt During: „Hier zählt E.DIS bundesweit zu den Vorreitern, so konnte E.DIS mit über 17.000 Megawatt aus erneuerbaren Quellen bereits das Siebenfache der tatsächlich in ihrer Region benötigten Leistung an ihr Netz anschließen. Im Vergleich dazu: Derzeit befinden sich in Brandenburg Rechenzentren mit einer Leistung in Höhe von 100 Megawatt am E.DIS-Netz, mit dem hier in Nauen vorgesehenen Campus wird diese Zahl zukünftig weiter deutlich zunehmen.“ Mit dem neuen Rechenzentrumscampus baut maincubes seine Präsenz in der Hauptstadtregion weiter aus. Das erste Berliner Rechenzentrum des Unternehmens, BER01, ist bereits in Betrieb.

Über maincubes:

maincubes ist ein führender europäischer Rechenzentrumsanbieter, der Standorte in wichtigen Märkten wie Frankfurt, Berlin und Amsterdam entwickelt und betreibt. Die Rechenzentren bieten höchste Sicherheitsstandards, zertifizierte Nachhaltigkeit und flexible, kundenspezifische Lösungen. Mit modernster Technologie stellt maincubes eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit geschäftskritischer IT-Infrastrukturen sicher. Zu den Kunden zählen öffentliche Einrichtungen, nationale und internationale mittelständische Unternehmen sowie globale Hyperscaler, die auf zuverlässige, leistungsstarke und nachhaltige digitale Infrastruktur setzen. Maincubes wurde 2012 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Frankfurt am Main.

Quelle: www.maincubes.com

Beliebte Sommertermine nahezu ausgebucht – Trauungen für 2027 ab sofort reservierbar

Standesamt Nauen informiert

» Das Standesamt Nauen verzeichnet weiterhin eine hohe Nachfrage nach Eheschließungsterminen. Besonders die beliebten Sommermonate waren schnell ausgebucht.

Für den Zeitraum von Juni bis August 2026 stehen nur noch vereinzelte Termine zur Verfügung.

Paare, die eine Trauung im Spätsommer oder Herbst planen, haben hingegen noch gute Chancen. **Ab September 2026 sind aktuell noch mehrere Termine verfügbar.**

Ein Blick zurück zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre: Bereits 2025 konnte das Standesamt Nauen einen deutlichen Anstieg an Eheschließungen verzeichnen. Besonders stark nachgefragt waren Trauungen in den Außenstellen Schloss Ribbeck und auf dem Landgut Stober in Groß Behnitz.

„Wir freuen uns sehr über das anhaltend große Interesse an unseren Trauorten, insbesondere an den besonderen Außenstellen“, erklärt der Leiter des Standesamtes, Stephan Tittelbach.

Gute Nachrichten gibt es für alle, die langfristig planen möchten: **Der Traukalender für das Jahr 2027 wurde ab sofort freigeschaltet.**



Eheschließungstermine für das kommende Jahr können somit direkt reserviert werden. Das Standesamt empfiehlt, frühzeitig von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um den Wunschtermin zu sichern. Alle Termine sind auf der Homepage des Standesamtes veröffentlicht.

Ein besonderes Serviceangebot bietet das Standesamt Nauen mit der digitalen Vorabanmeldung. Über die Homepage der Stadt können Paare ihre Eheschlie-

ßung bequem online vorbereiten. Dieses Tool ermöglicht eine schnelle und unkomplizierte Übermittlung der notwendigen Daten und erleichtert die weitere Terminabstimmung mit dem Standesamt erheblich.

Das Standesamt Nauen steht Ihnen für Rückfragen sowie zur individuellen Beratung gerne zur Verfügung und freut sich darauf, viele Paare auf dem Weg in einen neuen Lebensabschnitt begleiten zu dürfen.

Stadt Nauen präsentierte sich bei Ausbildungsbörse

Städtische Auszubildende betreuten den Stand der Stadt Nauen

» Die Stadt Nauen hat sich auf der Ausbildungsbörse im MAFZ in Paaren/Glien am 26. Februar sehr informativ präsentiert.

Neben Mitarbeiterinnen aus dem Personalbereich wurde der Stand von den städtischen Auszubildenden betreut.

So konnten eigene Erfahrungen aus der Ausbildung in die Beratung der Besucher einfließen.

Am Ende des Tages konnten alle Beteiligten auf eine gelungene Veranstaltung zurückblicken.



Gelungener Auftakt des Bürgerdialogs auf Augenhöhe

„Kommunalcafé“ im Richart-Hof

» Mit dem neuen Veranstaltungsformat „Kommunalcafé“ ist der Stadt Nauen ein erfolgreicher Start in einen offenen und direkten Bürgerdialog gelungen. Zahlreiche Nauenerinnen und Nauener folgten am 26. Februar der Einladung in den Richart-Hof und nutzten die Gelegenheit, in entspannter Atmosphäre bei Kaffee und Kuchen mit Bürgermeister Michael Wiebersinsky ins Gespräch zu kommen.

Bereits die große Resonanz zeigte: Das Interesse am Austausch ist hoch. Die Plätze im Saal des Richart-Hofes reichten kaum aus, so vielfältig und engagiert waren die Beiträge der Teilnehmenden. Themen wie Verkehrssicherheit, Baumnachpflanzungen, Parkmöglichkeiten in der Innenstadt, Trinkbrunnen, Aufenthaltsorte für Jugendliche, Katastrophenschutz, Angebote im Familien- und Generationenzentrum, Nutzungsmöglichkeiten städtischer Turnhallen, Sauberkeit und viele weitere Anliegen standen auf der Agenda des Nachmittags.

Zu Beginn der Veranstaltung machte Bürgermeister Wiebersinsky deutlich, worum es ihm beim Kommunalcafé



geht: um einen offenen Austausch ohne Barrieren. Kritik, Anregungen und Ideen seien ausdrücklich erwünscht. „Ziel ist es, dass wir uns auf Augenhöhe begegnen – als Nauenerinnen und Nauener, die gemeinsam über die Zukunft ihrer Stadt sprechen und unkomplizierte

Wege in die Verwaltung finden möchten“, so der Bürgermeister.

Am Ende der gut zweistündigen Nachmittagsveranstaltung zog der Bürgermeister ein durchweg positives Fazit. Die Gespräche seien konstruktiv, respektvoll und lebendig gewesen – sowohl zwischen Bürgerschaft und Verwaltung als auch unter den Bürgerinnen und Bürgern selbst. „Perspektivisch kann das Kommunalcafé zu einem Ort werden, an dem die Verwaltung nicht nur zuhört, sondern gesellschaftliche Diskussionen moderiert und Impulse aus der Bürgerschaft aufnimmt. Darauf freue ich mich“ betonte er und kündigte an, dieses Angebot ausdrücklich fortführen zu wollen.

Zum Abschluss nutzte der Bürgermeister die Gelegenheit, auf die öffentliche Müllsammelaktion „Saubere Sache“ hinzuweisen, die am 28. März um 14 Uhr vor dem Familien- und Generationenzentrum (FGZ) in der Ketziner Straße begann. Das Kommunalcafé wird künftig regelmäßig stattfinden – im Wechsel zwischen Kernstadt und an verschiedenen Veranstaltungsorten in den Ortsteilen.

Hort „8. März“: Großer Dank des Bürgermeisters an Erzieherinnen zum 75. Jubiläum

121 Hort-Kinder werden anspruchsvoll betreut

» Bestes Sommerwetter begleitete am 9. März das Jubiläum des Hortes „8. März“. Seit nunmehr 75 Jahren besucht der Nachwuchs aus Nauen nun schon den jetzigen Hort in der Berliner Straße, der bis zur umfangreicher Sanierung durch die Stadt im Jahr 2021, noch eine Kita mit Hortbetrieb war.

Vor 75 Jahren waren anfangs sehr wenige Kinder zunächst in einem städtischen Gebäude in der Paul-Jerschel-Straße untergebracht, wusste Frau Siebert, die Leiterin des Hortes, zu berichten.

Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky (parteilos) machte sich gemeinsam mit Andreas Zahn, er ist als Beigeordneter für die Bereiche Haupt- und Personalamt sowie Bildung und Soziales verantwortlich, und Frederike-Sophie Schulze, Teamleiterin Kitaver-



waltung, auf den Weg in die altherwürdige Villa, um dem heutigen Hort-Team um Leiterin Ines Siebert zu gratulieren.

Gegenwärtig sorgen sieben Kolleginnen für das Wohl, die Bildung und die

Betreuung der 121 Hort-Kinder, die vormittags zur Grundschule am Lindenplatz gehen. Der Hort verfügt über 135 Plätze.

Nach einem ausgiebigen Rundgang, bei dem sich der Bürgermeister auch das Hort-Konzept erläutern ließ, sagte Bürgermeister Wiebersinsky: „Der Hort „8. März“ zählt zu den wichtigen Institutionen in Nauen – damals als Kita mit Hortbetrieb und heute als reiner Hort mit hohen pädagogischen Ansprüchen. Das Team um Ines Siebert kann stolz auf eine erfolgreiche Geschichte zurückblicken.“ Herr Zahn führte ferner aus: „Mit der

Sanierung im Jahr 2021 wurde der Grundstein für gute Arbeitsbedingungen im Team und eine positive Entwicklung der Kinder im Hort gelegt. Vielen Dank an die Erzieherinnen vor Ort.“

Ein Ort für alle

Symbolischer Spatenstich Dorfgemeinschaftshaus Schwanebeck

» In der Dorfmitte von Schwanebeck, dort, wo die Groß Behnitzer und die Gohlitzer Straße auf die Marker Straße treffen – gegenüber dem großen Neubaugebiet – entsteht das neue Dorfgemeinschaftshaus (DGH), das im Herbst 2026 fertig sein soll. Am 14. März traf sich Nauens Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky mit dem Ortsbeirat sowie etlichen Schwanebeckerinnen und Schwanebeckern, um in einer kleinen Feierstunde den symbolischen ersten Spatenstich zu begehen.

Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky sagte in seiner Begrüßungsrede: „Ich freue mich sehr, als Bürgermeister der Stadt Nauen dieses Projekt begleiten zu dürfen. Mein Dank gilt allen, die bis hierher an der Planung und Vorbereitung beteiligt waren – und ebenso allen, die in den kommenden Monaten dazu beitragen werden, dass dieses Vorhaben erfolgreich umgesetzt wird.“ Er wünschte sich, dass man gemeinsam darauf hinarbeite, hier einen lebendigen Treffpunkt für Schwanebeck entstehen zu lassen, so der Bürgermeister.

Mit dem Spatenstich beginnt offiziell die Bauphase. Die Baukosten belaufen sich auf rund 670.000 Euro brutto, die vollständig aus Eigenmitteln der Stadt finanziert werden. Die Fertigstellung ist für Anfang Oktober vorgesehen.

Ortsvorsteherin Korinna Gürr freute sich ebenfalls: „Ein gemeinsames Projekt zwischen der Stadt Nauen, dem Ortsbeirat Schwanebeck und dem Verein ‚Dorfgemeinschaft Schwanebeck/Nauen e. V.‘ soll bald ein Treffpunkt für die gesamte Gemeinde sein. Das Haus bietet dann eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Bewohner von Schwanebeck. Kinder können hier Spieleabende verbringen, während Rentner sich auf ein gemütliches Kaffeetrinken treffen können. Auch Yoga-Kurse stehen auf der Agenda.“



„Wir freuen uns sehr, dass wir dieses Projekt auf den Weg bringen konnten“, sagt ein Vertreter des Ortsbeirates. „Das Dorfgemeinschaftshaus soll ein Ort der Begegnung und des Austauschs sein, wo alle Generationen zusammenkommen können.“ Die Initiatoren des Projekts sind begeistert von der positiven Resonanz und freuen sich auf die gute Zusammenarbeit mit den Bewohnern von Schwanebeck. „Wir sind gespannt, was das neue Dorfgemeinschaftshaus alles bringen wird“, sagt ein Mitglied des Vereins. „Es ist ein wichtiger Schritt für unsere Gemeinde, und wir sind stolz, dass wir es geschafft haben, dieses Projekt auf den Weg zu bringen.“

Wie Matthias Gottschalk vom Fachbereich Bau (Hochbau) erläuterte, wurden bereits im November 2025 erste vorbereitende Maßnahmen umgesetzt, darunter Baumfällungen sowie Arbeiten an der Trinkwasserversorgung. Ähnlich wie im Gemeinschaftshaus in der Waldsiedlung wird auch in Schwanebeck ein multifunktionaler Raum – das Herzstück mit angeschlossener Teeküche – entstehen, der von Vereinen, Initiativen und Interessengruppen flexibel genutzt werden kann. „Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine schiere Kopie, denn in diesem Bau werde

man bereits Verbesserungsvorschläge umsetzen, die aus Erfahrungen mit anderen Dorfgemeinschaftshäusern hervorgegangen seien, so der Projektleiter.

Zum Hintergrund: Der Weg bis zum heutigen symbolischen Spatenstich begann mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 7. November 2024, das Dorfgemeinschaftshaus Schwanebeck zu errichten. Der Bauantrag folgte am 5. August 2025, die Baugenehmigung am 27. Oktober 2025.

Gottschalk weiter: „Geplant ist ein eingeschossiger Massivbau in L-Form mit flach geneigtem Satteldach und einer Grundfläche von rund 170 Quadratmetern. Ergänzt wird das Gebäude durch einen überdachten Terrassenbereich, der zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien bietet.“

Eine moderne Photovoltaikanlage mit Speicher sowie eine Luft-Wärmepumpe mit dem natürlichen Kältemittel R290 (Propan) werden für eine nachhaltige Energieversorgung sorgen. Die Planer haben zudem eine Einspeisemöglichkeit für ein Notstromaggregat vorgesehen. Damit kann das Gebäude bei einem längeren Stromausfall im Ortsteil als Anlaufpunkt für die Bürgerinnen und Bürger von Schwanebeck dienen.“



Bestens informiert

So war der Tag der offenen Tür am Nauener Goethe-Gymnasium

» Viele Familien im Havelland müssen in den kommenden Monaten entscheiden, welche Schulen ihre Kinder nach der sechsten Klasse besuchen sollen. Am Samstag (24. Januar) bot das Goethe-Gymnasium Nauen in der Parkstraße die Gelegenheit, die Schule zu erkunden.

Beim Tag der offenen Tür am Goethe-Gymnasium Nauen (GGN) wurden alle Interessierten von Schulleiterin Uta Reichel und Oberstufenkoordinator Axel Heider herzlich empfangen. Anschließend führten Hostessen, also Schülerinnen und Schüler der 7. bis 11. Klasse, die Interessierten herum, zeigten das Schulhaus und erläuterten vieles zum Schulalltag. Vorangegangen waren zwei Termine für neugierige Schülerinnen und Schüler aus sechsten Klassen, die Schule während eines Schnupperunterrichts kennenzulernen.

An fast 20 Stationen in den Schulräumen gab es interessante Angebote zu entdecken und zu bestaunen, die von den Schülern und ihren Fachlehrkräften begleitet wurden.

Ziel war es natürlich, die jungen Leute mit ihren Eltern über das schulische Profil sowie die vielfältigen Bildungs- und Förderangebote des Gymnasiums zu informieren, denn das Goethe-Gymnasium wird über 110 Siebtklässlern im Schuljahr 2026/27 genügend Platz für einen neuen Abschnitt in der Schullaufbahn bieten.

Und so wurden am Info-Tag erste Kontakte mit den begleitenden Lehrkräften und den älteren Schülerinnen und Schülern geknüpft.

Nicht selten gab es ein Wiedersehen mit Lehrkräften, welche einige der Eltern bereits aus ihrer Schulzeit kannten. Dies konnte sogar Mathilda aus der 9. Klasse



bestätigen: „Unsere Schule ist ein Ort mit Traditionen, an dem schon viele Generationen gelernt und gelacht haben, wie auch schon Familienmitglieder von mir.“

Judo-Vorführungen in der Gymnastikhalle und vieles mehr

Neben den klassischen Unterrichtsfächern konnte man sich von multimediale Themen inspirieren lassen. Es gab Instagram-Projekte und im Kunstbereich konnte endlich eine VR-Brille ausprobiert werden. Familie Kieslich aus Brieselang war beeindruckt vom Info-Tag. „Bis jetzt haben mir die Experimente im Chemieunterricht besonders gut gefallen, aber auch die Angebote in der Turnhalle fand ich sehr schön“, so der Grundschüler Leon Kieslich. Seine

Mutter hob die persönliche Betreuung besonders hervor.

„Die zwei jungen Damen aus der 7. Jahrgangsstufe, die uns begleiteten, konnten uns bereits sehr viele Fragen wacker beantworten – das finde ich richtig toll.“

Am Info-Stand der 12er-Schüler Gustav und Albert konnte man sich einen Einblick verschaffen, was mit den beiden Drohnen im Informatik-Unterricht von Herrn Heider geschieht. „Wir sind der erste Informatikkurs, der im Unterricht Flugkurse für die beiden Drohnen programmiert“, sagte Albert, und Gustav ergänzte: „Wir sind zudem eine Testgruppe, die mögliche Fehler austestet, die dann später bestenfalls behoben werden.“

Marieke und Lore aus dem Jahrgang



10 erläuterten den Interessierten die Schülerfirma, die von Sissy Mußhoff, Lehrerin für Wirtschaft, Arbeit und Technik (WAT) und Chemie begleitet wird. „In der Schülerfirma können wir unserer Kreativität freien Lauf lassen und eigene Ideen mit einbringen, wie die Smoothies, die wir heute anbieten“, so Marieke.

Und ihre Schulfreundin Lore meinte: „Vor allem lernt man auch Selbstständigkeit durch das Organisieren von Verkaufsständen, so wie heute am Tag der offenen Tür. Durch jahrgangsübergreifendes Arbeiten können wir unsere Teamfähigkeit vertiefen. Es macht Spaß, die Traditionen der Schule weiterzuführen.“

Mehr noch: „Ich möchte in der Schülerfirma lernen, wie man ein Unternehmen führt und gleichzeitig Verantwortung übernehmen“, betonte Leonie B. aus dem Jahrgang 9.

Auch am Info-Tisch des Fördervereins des Gymnasiums wurde kräftig die Werbetrommel gerührt. Urgestein und ehemaliger Lehrer Winfried Gora stellte gemeinsam mit der Lehrerin für Französisch und Russisch, Marina Hogen, den neuen Vorsitzenden, Erik Schomburg, vor. „Herr Schomburg übernimmt diese Aufgabe als Elternteil, nachdem diese Arbeit vorher von Lehrern oder ehemaligen Lehrern ausgeführt wurde“, so Gora.

Einzugsgebiet umfasst über 50 Gemeinden im Osthavelland

Schulleiterin Uta Reichel indes freute sich über das große Besucherinteresse. „Das Goethe Gymnasium erfreut sich seit vielen Jahren einer großen Nachfrage – im gesamten Havelland und weit darüber hinaus. Dieses anhaltende Interesse werten wir als starkes Zeichen des Vertrauens in unsere pädagogische Arbeit.“

629 Schülerinnen und Schüler, verteilt auf die Klassenstufen 7 bis 12 im Schuljahr 2025/2026, lernen am Goethe-Gymnasium. Das Einzugsgebiet der Schule umfasst 50 Städte, Gemeinden und Ortsteile. 47 Lehrkräfte sind derzeit am GGN tätig, darunter eine Lehrkraft mit sonderpädagogischer Ausbildung sowie drei Lehramtskandidaten. Es gibt zudem eine Schulsozialarbeiterin und drei sonstige Mitarbeitende.

INFO

Infos unter: www.ggnauen.de

Immer am Puls der Zeit

Stadt Nauen informiert per WhatsApp-Kanal

» Schneller informiert, näher dran am Puls der Zeit: Die Stadtverwaltung Nauen ist auch auf WhatsApp vertreten. Sie nutzt seit 2025 das große Potenzial des Nachrichtendienstes für die Bürgerinnen und Bürger der Funkstadt und ihren 14 Ortsteilen. Ziel ist es, mit dem neuen und kostenlosen WhatsApp-Kanal noch mehr Menschen mit nützlichen und wichtigen Informationen zu erreichen.

Rund 80 Prozent der Bevölkerung in Deutschland benutzen WhatsApp, das Potenzial ist also beachtlich. Wer den WhatsApp-Kanal der Stadt abonniert, bekommt kurz und knackig wichtige Nachrichten aus dem Rathaus, stadteigene Veranstaltungstipps und mehr aufs Handy gesendet – unkompliziert, kostenlos und ohne Spam.

Übrigens: Der WhatsApp-Kanal ist keine Gruppe, sondern ein reiner Informationskanal. Eine Chatfunktion gibt es nicht, man kann nur in Form von Emojis auf Nachrichten reagieren, bleibt aber grundsätzlich anonym. Für andere User ist nicht sichtbar, wer den Kanal abonniert hat. Auch die Stadt als Kanalbetreiber kann nur die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten einsehen, nicht aber deren Daten wie Name oder Telefonnummer.

So einfach erreicht man den WhatsApp-Kanal der Stadt Nauen: Einfach den QR-Code (Bild) scannen, und los geht's!



Unterstützung einer Forschungsarbeit zur Rolle der Gemeinde-/Stadtverwaltung im Bürgerengagement aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger

Einladung zur Online-Umfrage

» **Ihre Meinung ist gefragt – Bürgerbefragung zur Erreichbarkeit von und Engagement in Gemeinden und Städten**

Die Befragung ist Teil eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts einer Hochschule zum Thema Erreichbarkeit von und Engagement in Gemeinden und Städten in Deutschland. Ein Schwerpunkt bei dieser Befragung ist Ihre Einschätzung zur Verwaltung der Gemeinde bzw. Stadt, in der Sie wohnen.

Wir laden Sie herzlich ein, an einer anonymen Online-Umfrage teilzunehmen. Ihre Einschätzungen helfen dabei, ein besseres Verständnis davon zu gewinnen, welche Aspekte der Arbeit von Städten und Gemeinden Menschen

wichtig sind. Weiterhin sollen die Ergebnisse dazu beitragen, die Arbeit von Städten und Gemeinden weiter zu verbessern.

Über den folgenden Link oder den QR-Code gelangen Sie direkt zur Umfrage: <https://ww3.unipark.de/uc/ws Schmidt /a1a8/>



Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Fördermittel: Stadt Nauen erhält rund 1,9 Millionen Euro für Stadtentwicklung

Fördermittelschecks wurde am 13. Januar überreicht

» Die Stadt Nauen erhält rund 1,9 Millionen Euro Fördermittel von Bund und Land für wichtige Stadtentwicklungsprojekte. Die Förderbescheide wurden am 13. Januar durch Infrastrukturstaatssekretärin Ina Bartmann überreicht.

Das Geld stammt aus den Programmen „Lebendige Zentren“ und „Sozialer Zusammenhalt“. Der damalige Bürgermeister Manuel Meger und Andreas Zahn, er ist als Beigeordneter für die Bereiche Haupt- und Personalamt sowie Bildung und Soziales verantwortlich, nahmen den symbolischen Spendenscheck entgegen.

Mit den Mitteln sollen unter anderem leerstehende, prägende Gebäude in der Altstadt saniert sowie der Schul- und Bildungscampus am Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum weiterentwickelt werden. Auch Investitionen in bessere Wege, barrierefreie Straßen und moderne Außenanlagen sind geplant. Für die Altstadt Nauen stehen im Programm „Lebendige Zentren“ im Jahr 2025 insgesamt 264.000 Euro zur Verfügung. Geplant ist die Modernisierung bislang unsanierter Wohn- und Geschäftsgebäude, unter anderem in der Goethestraße. Manuel Meger erklärte dazu: „Es ist für uns wichtig und schön zu sehen, dass sich die Bemühungen aus dem November 2024 gelohnt haben, als wir den Fördermittelantrag für Beta-Projekte für Sanierungsarbeiten gestellt hatten. Dazu zählen drei Gebäude in der Goethestraße 13 sowie den Hausnummern 57 und 58, ebenfalls in der Goethestraße. Der Schwerpunkt des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ liegt auf dem Förderge-



Von links nach rechts: Nauens ehemaliger Bürgermeister Manuel Meger, Ina Bartmann, Staatssekretärin im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg und Andreas Zahn, er ist als Beigeordneter für die Bereiche Haupt- und Personalamt sowie Bildung und Soziales verantwortlich.

biet „Innenstadt Ost“. Hier fließen rund 1,65 Millionen Euro in Projekte wie das neue Jugendzentrum, den Rückbau alter Gebäude, die Neugestaltung von Schulhöfen und Sportanlagen am Graf-Arco-Schulzentrum sowie in sichere, barrierefreie Fußwege in der Kreuztalerstraße und der Straße des Friedens“, zählte Manuel Meger auf. Auch die weitere Kofinanzierung des Quartiersmanagements solle damit sichergestellt werden.

Andreas Zahn sagte: „Insgesamt hat die Stadt Nauen in den vergangenen Jahren bereits über 38 Millionen Euro an Städtebaufördermitteln erhalten. Diese Investitionen tragen maßgeblich dazu bei, die Innenstadt attraktiv zu halten, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Lebensqualität für alle Generationen zu verbessern.“

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Heimatblatt Brandenburg Verlag
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de



Zweite Auflage: Nauener Rathausleuchten zog erneut tausende Besucher an

Gelungener Start ins neue Jahr

» Auch die zweite Auflage des „Nauener Rathausleuchten“ verlief am 3. Januar planmäßig. Schneeschauer, rutschige Straßen und Temperaturen knapp unter dem Gefrierpunkt waren für Tausende Besucherinnen und Besucher kein Hindernis, dem Spektakel rund ums Rathaus fernzubleiben.



Bereits ab 15 Uhr konnte sich das Publikum beim bunten Programm vor dem Rathaus und reichlicher Kulinarik auf der angrenzenden Berliner Straße die Zeit verkürzen, bevor gegen 18:30 Uhr der Nauener Veranstalter Tobias Brudlo mit seinen vielen Unterstützern den roten Knopf für das eigentliche Spektakel drückte.

Schillernde Laser-Effekte mit prächtigem Feuerwerk, untermalt von wummernden Techno-Beats: Das sind die Markenzeichen des „Rathausleuchten“, das Tobias Brudlo zur festen Marke zum Jahresbeginn machen möchte. Dies wünschte sich auch Nauens ehemaliger

Bürgermeister Manuel Meger, der mit seiner Frau Jana vor Ort war. „Das Konzept ist klasse und passt zu Nauen. Die Leute haben einen super gelungenen Start für das neue Jahr“, sagte er. „Was mich als scheidender Bürgermeister besonders gefreut hat, war die Eröffnungsrede von Tobias Brudlo, in der auch der Obelisk erwähnt wurde, der vor kurzem am Ortseingang aufgestellt wurde. 2003 – aus vielen wird eins.

Es ist ein Slogan, der nun auch von anderen aufgegriffen wird und der unterstreicht, dass wir eine gemeinsame Stadt sind“, kommentierte er die Veranstaltung.



***Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Groß Behnitz***

**Kamerad
Hauptfeuerwehrmann Wolfgang Weber**

Am 01.02.2026 verstarb Kamerad Wolfgang Weber aus der Feuerwehreinheit Groß Behnitz im Alter von 88 Jahren.

Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Groß Behnitz werden die Kameradinnen und Kameraden sein Andenken stets in Ehren halten.

*Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister*

*D. Lück
Ortswehrführer*

*J. Meyer
Stadtwehrführer*

Von „Macht hoch die Tür“ bis „Love is a Shield“

Weihnachtskonzert des Goethe-Gymnasiums Nauen

» Mit dem stimmungsvollen Stück „Goin' Home“ aus der Sinfonie des tschechischen Komponisten Antonín Dvořák beendeten die Musikurse der 11. und 12. Jahrgangsstufe des Goethe-Gymnasiums Nauen (GGN) ihr traditionelles Weihnachtskonzert in der voll besetzten Aula.

An zwei Abenden (11. und 12. Dezember) vor dem 3. Advent verwandelte sich die Aula der Schule erneut in einen Ort festlicher Musik, an dem die Schülerinnen und Schüler ihr Können präsentierten und die Vorfreude auf das Weihnachtsfest spürbar machten.

Die jungen Musikerinnen und Musiker bereiteten seit Wochen ein stimmungsvolles Programm für den Projektchor vor, der die Gäste – wie schon in den vergangenen Jahren – sowohl mit traditionellen als auch mit modernen Beiträgen begeisterte. Die Musikschüler des Jahrganges 12 wurden von Antje Ernst, die des Jahrganges 11 von Dana Anschau angeleitet. Dabei entstand ein festlich-familiärer Konzertabend, der die Vielfalt und Kreativität der Schülerschaft widerspiegelte.

Warum Projektchor? Antje Ernst erläuterte am Rande des Konzerts: „Wie in jedem Jahr werden zum Weihnachtskonzert Unterrichtsergebnisse der Musikurse der Oberstufe vorgestellt. In



gemeinsamen Proben werden die Lieder dann im Jahrgang und jahrgangsübergreifend in einem Projektchor zusammengesetzt. Dieses Jahr gibt es in der Jahrgangsstufe 12 drei Kurse, in der Jahrgangsstufe 11 in diesem Jahr nur einen. Den Projektchor gibt es so eben nur einmal – im nächsten Jahr rücken dann die jetzigen 10er nach“, so die Pädagogin. Zu diesem Zeitpunkt zeige sich häufig dann erst, wie alles zusammenpasse. In diesem Jahr gebe es beispielsweise extrem viele Männerstimmen. „Ein besonderes Anliegen meinerseits ist es, allen Schülern, die Musik gewählt haben, einmal diese Möglichkeit zu bieten – das Erlebnis, die Freude und die Kraft des gemeinsamen

Singens“, betonte sie.

Ihre Kollegin Dana Anschau ergänzte: „Unser Weihnachtskonzert ist ein Abend, der uns daran erinnert, wie vielfältig und lebendig Musik sein kann, wenn verschiedene Kulturen miteinander verschmelzen.“

Übrigens hatten die 12er-Schüler die Lieder für das Konzert vorgeschlagen. Deshalb konnte das Publikum unter anderem den Achtzigerjahre-Titel „Love is a Shield“ von Camouflage und die Weihnachtslieder „Merry Christmas Everyone“ von Shakin' Stevens und „Snowman“ von der australischen Singer-Songwriterin Sia aus dem Jahr 2017 genießen – da wippte so mancher Fuß im Rhythmus mit.



Gemeinsame Beiträge von 11 und 12 waren unter anderem die Klassiker „Guten Abend, schön' Abend“, „Macht hoch die Tür/Hosiana“ und „Goin' Home“. Das Stück „Goin' Home“ ist ein Lied, das William Arms Fisher 1922 auf Grundlage des bekannten Largo-Themas aus dem 2. Satz von Antonín Dvořáks 9. Sinfonie („Aus der Neuen Welt“) schuf. Fisher schrieb dazu einen neuen englischen Text und machte daraus das Lied über Heimkehr, Trost und Hoffnung.

Schulleiterin Uta Reichel betonte die



besondere Bedeutung des Konzertabends für die Schulgemeinschaft: „Wir freuen uns, dass wir wieder eine Tradition fortsetzen dürfen, und dass die Elfer und die Zwölfer wieder engagiert über das Weihnachtskonzert hinaus sind. Wir freuen uns auch, dass wir wieder so viel Zuspruch von außen haben. Viele Ehemalige und viele Eltern sind dabei, um sich heute ein wenig weihnachtlich einstimmen zu lassen“, freute sie sich.

Wie schon in den Vorjahren wurden die Konzertabende von Spendenaktionen begleitet. Die Schüler der 12. Klassen boten in der Konzertpause kleine Leckereien an. Mit dem Erlös wird deren Abi-Kasse aufgepolstert, während die Schülerfirma unter der Leitung von Sissy Mußhoff, sowie der Schulbereich „Honigbienen“ des Projektlehrers Ralf-Reiner Johow kreative Produkte vorstellten und auf einem kleinen schulischen Weihnachtsmarkt anboten.

Die Einnahmen aus Spenden und Verkäufen kommen traditionell dem Musikfachbereich zugute, unter anderem zur Anschaffung neuer Instrumente und zur Unterstützung zukünftiger Projekte.

ANZEIGEN

Wir mögen's direkt.

EMB energie Brandenburg

**SO VON HIER
WIE IHR.**

Echte Brandenburger Energie für alle.
energie-brandenburg.de

Wir wünschen
allen Lesern
einen schönen
Frühling!

Heimatblatt Brandenburg Verlag
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de

17. Hofweihnacht verzauberte erneut das Publikum

Vielfältiges Programm begeisterte die zahlreichen Besucher



» Zum 17. Mal fand in der historischen Altstadt die beliebte Hofweihnacht statt. Am 13. und 14. Dezember konnten sich die Gäste unter anderem bei stimmungsvoller Musik, regionalen Spezialitäten und Puppentheater die Zeit vertreiben.

Und wie immer war die Geselligkeit Trumpf.

Am Samstagnachmittag wurde die beliebte vorweihnachtliche Veranstaltung auf dem Lindenplatz vom ehemaligen Bürgermeister Manuel Meger eröffnet.

Organisiert wurde die Hofweihnacht zum ersten Mal von Tobias Brudlo und seinem Team TOBO-Veranstaltungsservice. Dem Publikum wurde ein reichhaltiges Programm geboten. Die Nauener Heimatfreunde führten traditionell ihr szenisches Krippenspiel im Innenhof des Richart-Hofs in der Gartenstraße auf. Es gab Blasorchestermusik in der Marktstraße, ein Chorkonzert und einen Dudelsackspieler in der Kirche in der Gartenstraße, eine Führung mit dem Nauener Nachtwächter durch die Altstadt, Fotos mit dem Weihnachts-

mann oder auch Schwert-Schaukämpfe mit den Semnonen auf dem Martin-Luther-Platz. Überall brutzelte und dampfte es, und durch die kulinarischen Angebote draußen wie drinnen in den Höfen und Gewölben kam jeder auf seine Kosten.

Am Sonntag konnte man das Quaisers Puppentheater mit zwei Theaterstücken im Richart-Hof bestaunen. Zum traditionellen Abschluss der Hofweihnacht gab es am Sonntag ein Lichterkonzert mit dem ökumenischen Kirchenchor in der Kirche auf dem Martin-Luther-Platz.





**Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Groß Behnitz**

Kamerad Hauptbrandmeister Ulrich Stein

Am 01.02.2026 verstarb unser ehemalige Ortswehrführer Kamerad Ulrich Stein aus der Feuerwehreinheit Wachow im Alter von 67 Jahren.

Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Wachow, werden die Kameradinnen und Kameraden sein Andenken stets in Ehren halten.

Dr. Michael Wiebersinsky
Bürgermeister

M. Lüttcke
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtwehrführer

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:

8. Juni 2026

Redaktionsschluss ist am:

19. Mai 2026

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,
Stadtverwaltung Nauen,
Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>



Werden auch Sie zum Helfer!

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE26 5502 0500 4000 8000 20 | BIC: BFSWDE33MNX
German Doctors e.V. | Löbestr. 1a | 53173 Bonn | info@german-doctors.de | www.german-doctors.de



Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

↘ Hausanschrift:

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen
 Telefon: 03321/408-0
 Telefax: 03321/408-216
 E-Mail: info@nauen.de
<http://www.nauen.de>

Hauptgebäude, Rathausplatz 1: Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1: Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2: Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2: Haus 4

↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 13:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung

↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 13:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung
 SA nur nach Terminvereinbarung

Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/
 Stadtinformation Telefon: /408-285
 Bürgerbüro Telefon: /408-218, 235, 282, 283
 Leiterin Bürgerbüro Telefon: /408-239

↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

Vorwahl: 03321

Bürgermeister (FB I) Telefon: /408-222
 Vorzimmer Bürgermeister Telefon: /408-222
 Ortsteilbeauftragte Telefon: /408-292
 Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt Telefon: /408-206
 Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit Telefon: /408-307
 Rechnungsprüfungsamt Telefon: /408-251
 Wirtschaftsförderung/
 City-Management Telefon: /408-293

Beigeordneter – Haupt und Personalamt, Bildung und Soziales (FB II) (Haus 2) Telefon: /408-308

Assistenz Telefon: /408-301
 Bildung und Soziales, SGL Telefon: /408-306
 Schulverwaltung, TL Telefon: /408-305
 Kitaverwaltung, TL Telefon: /408-312
 Kinder- und Jugendarbeit Telefon: /408-310
 Kitaverwaltung Telefon: /408-303, 304, 309, 311
 SB Schul-IT Telefon: /408-325
 Stabstelle Digitalisierung Telefon: /408-286
 Haupt- und Personalamt, SGL Telefon: /408-228
 Ausbildungscoordination Telefon: /408-227
 Personalwesen Telefon: /408-252
 Gesundheitsmanagement Telefon: /408-236
 Lohn/Gehalt Telefon: /408-226

Finanzen (FB III) Telefon: /408-210
 Controlling Telefon: /408-204
 Steuern Telefon: /408-209, 212
 Kasse Telefon: /408-225, 211, 231, 214
 Vollstreckung Telefon: /408-248, 247, 233
 Liegenschaften Telefon: /408-249, 202, 207

FB Ordnung/Sicherheit (FB IV) Telefon: /408-213
 FB Ordnung/Sicherheit (FB IV) Telefon: /408-324
 Assistenz Telefon: /408-323
 Straßenreinigung Telefon: /408-322, 323
 Brandschutz Telefon: /408-314
 Stadtwehrführer, Jagd und Wald Telefon: /408-318
 Ordnung- und Sicherheit Telefon: /408-316, 319
 Ruhender Verkehr, Bußgeldstelle Telefon: /408-321
 Gewerbe Telefon: /408-315
 Bürgerbüro Telefon: /408-285
 Standesamt Telefon: /408-281, 219, 220, 287

FB Bau (FB V) Telefon: /408-213
 Assistenz Telefon: /408-261
 Bauverwaltung TL Telefon: /408-217
 Gebäude- und
 Liegenschaftsmanagement TL Telefon: /408-200
 Hochbau Telefon: /408-260, 262
 Stadtentwicklung/Stadtplanung Telefon: /408-213, 240
 SB Bau- und Grünordnung Telefon: /408-255
 Grün- und Verkehrsflächen, SGL Telefon: /408-241
 Grünflächen und Gewässer Telefon: /408-242, 243
 SB Straßenrecht Telefon: /408-245
 Straßenwärter Telefon: /408-246
 Friedhof Telefon: /408-242
 Sanierungsträger Stadtkontor Telefon: /408-255

**Erste Beigeordnete,
 FBL Kultur, Demografie, FGZ (FB VI)** Telefon: /408-280
 Vorzimmer, Erste Beigeordnete Telefon: /408-205
 Demografieprojekte, Seniorenrat Telefon: /408-244
 Familien- und
 Generationenzentrum Nauen Telefon: /7472277
 Bibliothek Telefon: /7472259
 Richarthof Telefon: /7469-105, 107

↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und KITA's

**Dienstleistungsgesellschaft
 der Stadt Nauen** Telefon: /46009-0
 Zu den Luchbergen 20 Telefax: /46009-30
Feuerwehr Telefon: /454051
 Schützenstraße 9

**Familien- und Generationen-
 zentrum Nauen** Telefon: /7472277
 Ketziner Straße 1

Stadtbad Telefon: /455067
 Karl-Thon-Straße 20

Stadtinformation Nauen Telefon: /408-285
 Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)

Kulturbüro der Stadt Nauen Telefon: /7469105
 Richart-Hof, Gartenstraße 27

Schiedsstelle Nauen
 2.+4. Do.: 15:30–17:00 Uhr
 im Rathaus Nauen Telefon: /408-123

**Störungsmeldestelle
 Straßenbeleuchtung** Telefon: /408-111
 Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

Gebackenes Hausschwein inkl. Kassler und Sauerkraut

Ausreichend für ca. 25 Personen;

Nur: 375,- Euro

Backschwein.de

Bestellungen und weitere Informationen:

0170 936 63 24



Qualität von Essen und Service definiert sich aus unserer Sicht über regionale Verbundenheit. In Zeiten, in denen es nur noch schwer nachvollziehbar ist, wo und unter welchen Bedingungen Zutaten hergestellt werden, legen wir besonderen Wert auf unsere Region Berlin-Brandenburg.

Jetzt für Sie **NEU**
IN NAUEN!

Ihr Inhabergeführter
Hörakustik-Fachbetrieb

*Ich freue mich auf
Ihren Besuch!*
Luise Kreuzschmer
Inhaberin • Hörakustikmeisterin

**KOSTENLOSER
HÖRTEST**
Jetzt einen Termin
vereinbaren.



Hör Löwe
Starkes Hören verbindet

Mittelstraße 1 • 14641 Nauen
03321 42 99 013 • akustik@hoerloewe.de

Der Frühling bringt viel Neues auf den Weg.

Wenden Sie sich an uns,
wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige
veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Tel.: (030) 57 79 57 65 · Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de

FAMILIEN- UND GENERATIONENZENTRUM NAUEN

„Achtsam Elternsein – von Anfang an“

Neues Kursangebot im Familien- und Generationenzentrum – FGZ

» Die Stadt Nauen freut sich, ein neues Angebot für werdende Eltern sowie Eltern von Säuglingen und Kleinkindern vorstellen zu dürfen. Unter der Leitung von Sabine Schmidt (3-fache Mutter, Ausbildung: „Achtsame Kommunikation mit Kindern“) startet ab April regelmäßig alle zwei Monate eine dreiteilige Kursreihe im Familien- und Generationenzentrum Nauen. Es werden wertvolle Impulse für einen respektvollen und achtsamen Alltag mit dem Kind vermittelt.

Das Angebot unterstützt Eltern dabei, von Beginn an eine sichere und vertraute Basis zu schaffen und die Sprachentwicklung sowie das Selbstwertgefühl ihres Kindes durch achtsame Begleitung zu stärken.

Die Kursleiterin heißt Sabine Schmidt, ist 45 Jahre alt und Mutter von drei Kindern. Sie sagt: „Ich habe viele Jahre regelmäßig in Kitas hospitiert, lange Zeit

an Piklerspielräumen mit meine Kindern teilgenommen, sehr viel Fachliteratur zum Thema frühkindliche Entwicklung/achtsamer Umgang mit Kindern studiert und ein Seminar „Achtsame Kommunikation mit Kindern“ bei Liehnard Valentin besucht. Außerdem arbeite ich selbstständig als Coach und begleite Menschen auf ihrem Weg in ihre Kraft zu kommen.“

In ihrem neuen Kurs „Achtsam Eltern-SEIN – von Anfang an“ möchte Sabine Schmidt werdende Eltern/Schwangere/Eltern von Neugeborenen Kindern für folgende Themen sensibilisieren:

Was braucht mein Baby wirklich? Ausstattung, Umgebung, welches Spielzeug ab wann? Wie geht sanfte und achtsame Körperpflege? Wie kann dies meinem Kind Sicherheit vermitteln und uns allen Freude schenken? Wie kann ich mit meinem Kind bereits nach der Geburt so kommunizieren, dass es mich

sehr bald versteht und mir schon nach wenigen Wochen zeigen kann, was es braucht? (Kommunikation und Körpersprache, Babyzeichensprache) Wie begleite ich mein Kind, wenn es weint? Was bedeutet Stillen für mich und mein Baby? Wie wichtig ist freie Bewegungsentwicklung, freies Spiel für mein Kind? Was kann ich tun, wenn mein Kind anders schläft als ich? Teilen, muss mein Kind das wirklich? Trennungsangst – achtsam begleiten. Familienglück = Beziehungsglück.

INFO

Buchung/Infos/Termine:
Sabine Schmidt –
Coaching und Elternberatung.
E-Mail: grenzenlos-heilbar@gmx.de
oder auf der Seite des Netzwerks
Gesunde Kinder Havelland/Termine

Vorstandssitzungen des Seniorenbeirates

Termine, Uhrzeit und Ort

- 5. Mai
- 2. Juni
- 1. September
- 6. Oktober
- 3. November

Der Beginn ist jeweils um **10:00 Uhr** im **Familien- und Generationenzentrum, Ketziner Straße 1, 14641 Nauen.**

Im Juli und August findet keine Sitzung statt.

Vortrag: „Nepper, Schlepper, Rentnerfänger“

Seniorenbeirat Nauen: Kein Aprilscherz!

» Am **21. April um 14:00 Uhr** informiert Herr Hirsch von der Polizei **im Familien- und Generationenzentrum Nauen (FGZ), Rathausplatz**, über aktuelle Betrugsmaschen.

Unter dem Motto „Nepper, Schlepper, Rentnerfänger“ erfahren unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, wie sie sich bei betrügerischen Anrufen richtig

verhalten und sich wirksam schützen können.

Leider sind auch in unserer Nachbarschaft bereits Menschen in solche Situationen geraten.

Umso wichtiger ist es, gut informiert zu sein und vorbereitet zu reagieren.

Eine Anmeldung ist hierfür nicht erforderlich.

Landkreis Havelland fördert die frühkindliche Elternberatung in Nauen mit rund 43.700 €

Das erfolgreiche Angebot im Familien- und Generationenzentrum erhält auch 2026 Unterstützung

» Was mit einem Modellvorhaben 2016 begann, hat sich längst etabliert und ist für viele junge Eltern in Nauen und Umgebung zu einem unverzichtbaren Angebot geworden: Die frühkindliche Elternberatung im Nauener Familien- und Generationenzentrum (FGZ) steht allen offen, die in ihrer neuen Rolle als Eltern Beratung und Hilfe suchen.

Dabei beginnt die Beratung oft schon in der Schwangerschaft, wie Elternberaterin und Leiterin des FGZ, Annett Lahn, weiß: „Insbesondere Eltern, die das erste Kind erwarten, haben oftmals viele Fragen, und nicht immer kann oder möchte man diese mit Familie oder Freunden besprechen. Die frühkindliche Elternberatung hier im FGZ ist unkompliziert und kostenfrei und unterliegt einem strengen Datenschutz. Auch Hausbesuche sind bei Bedarf möglich.“

Nauens Bürgermeister Dr. Michael Wiebersinsky unterstreicht die Bedeutung des Angebots: „Die frühkindliche Elternberatung ist ein wesentlicher Baustein unseres Familien- und Generationenzentrums und ergänzt die vielfäl-

tigen Angebote, die wir hier unter der Leitung von Frau Lahn unter dem Dach des Hauses vereinen. Angebote, die Hand in Hand greifen, ob für Seniorinnen und Senioren, Kinder und Jugendliche oder Menschen in besonderen Lebenssituationen. Mit der finanziellen Förderung der frühkindlichen Elternberatung stärkt der Landkreis ein weiteres Mal das FGZ als eine wichtige soziale Anlaufstelle, nicht nur für unsere Stadt und die Ortsteile, sondern auch für unseren Sozialraum, der von Brieselang bis nach Friesack reicht. Ich freue mich besonders darüber, dass wir trotz der allgemein angespannten Finanzlage in diesem Jahr eine höhere Förderung als in den Vorjahren erhalten haben, was vor allem die auch bei uns steigenden Personalkosten berücksichtigt.“

Die frühkindliche Elternberatung ist breit gefächert und reicht von der Schwangerenberatung über Themen wie Stillen, erholsamer Schlaf, Schreien bis hin zu Hilfe bei Erziehungsfragen, Schwierigkeiten beim Übergang in Krippe und Kita oder Sorgen und Konflikten im Familienalltag. Wenn nötig

erfolgt die Vermittlung in passende Hilfsangebote von freien Trägern oder beim Landkreis Havelland. Hinzu kommen zahlreiche Gruppenangebote im FGZ, wie die Eltern-Kind-Gruppe, PEKIP, verschiedene Elternkurse usw.

Dabei sind viele Angebote kostenfrei; für manche wird ein Kostenbeitrag erhoben.

Die Beratung steht allen Kleinkind-Eltern aus Nauen, Ketzin, Brieselang, Wustermark und dem Amtsbereich Friesack zur Verfügung.

INFO

Informationen gibt es bei Elternberaterin Annett Lahn: Tel. 03321 – 747 2277

und auf der Homepage der Stadt Nauen: <https://www.nauen.de/leben-arbeiten/familien-und-generationenzentrum/beratung/fruehkindliche-elternsprechzeit/>

bzw. beim Landkreis Havelland: https://www.havelland.de/fileadmin/dateien/amt51/diverses/_HVL_Flyer_Fruehe_Hilfen_neu.pdf

ANZEIGEN

Alzheimer?



Forschung ist nötig.
Sie wollen mehr wissen? Wir informieren Sie kompetent und kostenlos unter:

0800 / 200 400 1
(gebührenfrei)

Alzheimer Forschung Initiative e.V.
Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

Besuchen Sie unsere großen
Treppenstudios

TREPPEN MEISTER® FRITZ MÜLLER
Das Original

Gasse 3 · 16775 Altlußdersdorf · Tel. 03306 79950
Nauener Str. 1 · 14641 Wustermark · Tel. 033234 20624
Dorfstr. 33 · 16356 Ahrensfelde · Tel. 030 93494727

www.treppenbau-mueller.de



VEREINE / VERBÄNDE

26. Heimatvereinsjahrbuch erschienen

Aus der Arbeit des Heimatvereins Behnitz e. V.



» Weihnachtlich ging es am 29. November 2025 im Groß Behnitzer Feuerwehrdepot zu. Groß und Klein, Alt und Jung trafen sich in gemütlicher Atmosphäre, um gemeinsam die Adventszeit einzuläuten.

Am Stand des Heimatvereins konnten die Besucher das aktuelle Jahrbuch Nummer 26 erwerben, von vielen schon mit Spannung erwartet.

Die berühmten Crepes von Maria Jung waren ein absoluter „Renner“, dazu gab es aromatischen Glühwein von Louise und Ulrike Jait.

Vereinsmitglied und Autor Eugen Gliège hielt für Interessierte sein neues Buch bereit und hatte alle Hände voll mit Signieren zu tun.

Zur Freude der jüngsten Gäste verteilte der Weihnachtsmann am späten Nachmittag kleine Geschenke und sorgte für strahlende Gesichter an diesem Samstag vor dem 1. Advent.



Das Kinderkunstgeschichtsbild, das im September 2025 beim Familienfest in Quermathen unter künstlerischer Anleitung von Heimatvereinsmitglied Christin Wick-Thiele entstanden ist,

findet im Dorfgemeinschaftshaus vor dem Wartezimmer des Arztes einen öffentlichen Platz. Ortsvorsteher Marco Lange selbst half beim Anbringen des „Gemeinschafts-Kunstwerkes“.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag
Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Heimatblatt Brandenburg Verlag
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de



LebensBaum trifft Kunst

Einladung zu einem achtsamen Begegnungsraum

» Jeden ersten Dienstag im Monat lädt der Blaue Baum e. V. zu seinem neuen Kurs „LebensBaum trifft Kunst“ im FGZ Nauen, Ketziner Straße 1, in der Bibliothek ein. Beginn 18.15 Uhr.

Das Leben verläuft nicht immer geradlinig. Immer wieder begegnen wir Situationen, die uns herausfordern, berühren oder zum Nachdenken bringen. Manchmal stehen Hindernisse im Weg, manchmal bewegen uns Fragen, für die wir zunächst keine Worte finden.

Mit dem Kurs „LebensBaum trifft Kunst“ laden wir zu einem geschützten und achtsamen Raum ein, in dem Austausch, Zuhören und gemeinsames Reflektieren möglich ist. In wertschätzender Atmosphäre können Gedanken geteilt, neue Perspektiven entdeckt und Wege gefunden werden, den eigenen Lebensweg wieder klarer und leichter zu gestalten.

Neben dem Gespräch eröffnet auch die kreative Arbeit einen besonderen Zugang zu inneren Themen. Mit Pinsel und Farben lassen sich oftmals Gefühle, Gedanken und verborgene Lösungen ausdrücken, die sich allein mit Worten schwer greifen lassen. Wir möchten den Menschen signalisieren, dass sie in schwierigen Lebenssituationen nicht alleine sind.

Der Kurs richtet sich ab dem Jugendalter an Erwachsene aller Altersgruppen.

Kursleitung:

Uwe Bartholomäus,
Heilpraktiker für Psychotherapie.

Wenn dieses Angebot Ihr Interesse weckt oder Sie gerade etwas bewegt, sind Sie herzlich eingeladen, teilzunehmen. Wir nehmen uns Zeit zum Zuhören – und heißen Sie willkommen, mit allem, was Sie im Leben gerade beschäftigt.

Um Anmeldung wird gebeten unter:
mail@blauer-baum.de

Der Kurs ist kostenlos. Um eine Spende für den Verein wird gebeten.

INFO

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite
www.blauer-baum.de



Die Tibado Care Nauen stellt sich vor

Engagierte Pflege mit Herz, Kompetenz und Nähe

Guten Tag, mein Name ist Wilhelm Horning. Gemeinsam mit Frau Dzialek leite ich den Tibado Care Pflegedienst in Nauen. Mit unserem vielfältigen Angebot möchten wir Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen begleiten, unterstützen und ihren Alltag spürbar erleichtern.



Zu unserem Standort gehören ein ambulanter Pflegedienst, eine Tagespflege sowie eine Wohngemeinschaft für demenziell erkrankte Menschen. Diese Kombination ermöglicht es uns, individuell auf die Bedürfnisse unserer Klientinnen und Klienten einzugehen – immer mit dem Ziel, Selbstständigkeit zu erhalten und Lebensqualität zu fördern.

PFLEGE, DIE DEN MENSCHEN IN DEN MITTELPUNKT STELLT

Unser tägliches Ziel ist es, das Leben unserer Klienten ein Stück weit zu verbessern und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dabei legen wir großen Wert auf persönliche Zuwendung, Verlässlichkeit und ein respektvolles Miteinander – sowohl gegenüber den Pflegebedürftigen als auch ihren Angehörigen.

TAGESPFLEGE: GEMEINSCHAFT ERLEBEN

Unsere Tagespflege bietet Platz für bis zu 20 Klientinnen und Klienten. Hier stehen soziale Kontakte, Aktivierung und eine strukturierte Tagesgestaltung im Vordergrund. Neue Besucherinnen und Besucher sind jederzeit herzlich willkommen – unsere Gäste freuen sich über jede neue Begegnung.

WOHNGEMEINSCHAFTEN: GEBORGENHEIT UND MITBESTIMMUNG

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Ausbau unserer Wohngemeinschaften. In diesen Wohnformen stehen die Klienten und ihre Angehörigen im Mittelpunkt. Der Pflegedienst ist unterstützend anwesend und sorgt dafür, dass Pflege und Betreuung bedarfsgerecht und in vertrauter Umgebung stattfinden.



WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG – KOMMEN SIE INS TEAM!

Für die Zukunft wünschen wir uns engagierte neue Kolleginnen und Kollegen. Ob Pflegefachkraft, Pflegehelfer/in (gelernt oder ungelernt), Betreuungshilfe oder Hauswirtschaftskraft – bei uns sind Sie herzlich willkommen. Freuen Sie sich auf ein wertschätzendes Arbeitsumfeld, Teamgeist und die Möglichkeit, aktiv etwas zu bewegen.

Kommen Sie ins Team der Tibado Care Nauen – wir freuen uns auf Sie!

Veranstaltungsübersicht für die 2. Jahreshälfte 2026:

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V., Betreuungsstelle Nauen, Dammstraße 7A, Haus E, Nauen

► 22.07. um 10:00 Uhr

Vorsorgende Verfügungen (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung)

► 29.07. um 15:00 Uhr

Vorsorgende Verfügungen (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung)

► 16.09. um 15:00 Uhr

Aktuelles aus dem Betreuungsrecht
Dieses Angebot richtet sich an unsere Ehrenamtler.

► 14.10. um 15:00 Uhr

Einsteigerkurs Model 4 „Vermögenssorge“
Dieses Angebot richtet sich an unsere Ehrenamtler.

► 25.11. um 15:00 Uhr

Rückblick 2026 – Ausblick 2027 – Würdigung des Ehrenamtes
Dieses Angebot richtet sich an unsere Ehrenamtler.

Referentin der Veranstaltungen ist jeweils Frau Anett Saxe.

Die Teilnahme ist **kostenfrei**. Wir bitten um telefonische Anmeldung zur Teilnahme auf Grund der begrenzten Platzkapazitäten unter folgender **Rufnummer 03321 / 45 17 37**.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Einladung zu Konzerten in der Berger Dorfkirche

Förderverein Dorfkirche Berge

» Herzliche Einladungen zu zwei Konzerten im Frühling 2026 in der Berger Dorfkirche „Peter & Paul“ Berge;

Am Sonntag, den **26. April um 15.30 Uhr** lädt der Förderverein zu einem Rock-Pop-Konzert in unsere Berger Dorfkirche recht herzlich ein!

Zwei Bands der Havelländischen Musikschule, „Die Juten“ und „Reloaded“, unter der Leitung von Michael Hadrisch, zaubern moderne Töne für alle rock-pop

Fans in unser Gotteshaus unter dem Motto: Musikschulen öffnen Kirchen!

Herzliche Einladung zu einem weiteren Konzert am Vorabend zum Muttertag, Samstag, den **9. Mai um 15.00 Uhr** mit dem Gospelchor „Die Jetersingers“ aus Falkensee. Sie bringen Stimmung in unsere alte Dorfkirche „Peter & Paul“ in Berge.

Nach beiden Konzerten bieten wir unseren Gästen ein Beisammensein mit

Kaffee und Kuchen an.

Über Spenden zum Erhalt unseres Gotteshauses freut sich der Förderverein, sowie der Gospelchor.

Frühjahrsaktivitäten des Kirchenfördervereins Groß Behnitz e. V.

Förderverein Kirche Groß Behnitz e. V. lud im März zu mehreren interessanten Veranstaltungen ein

» Am 4. März gab es im Gemeindehaus ein gemeinsames Kaffee-Trinken – wieder mit selbstgebackenem Kuchen der Fördervereinsfrauen – und im Anschluss einen Reisevortrag über China, den Herr Dr. Berg und seine Frau hielten. Schöne Bilder und umfangreiche Informationen über Geschichte, Geografie und Kultur des Reichs der Mitte wurden der interessierten Zuhörerschaft geboten.

Am Sonntag, dem 8. März, wurde – wieder im Gemeindehaus – nach dem Gottesdienst ein Frauentagsfrühstück angeboten. Die gesellige Runde wurde von etwa 20 Teilnehmerinnen zu zwang-

losem Austausch, Belebung langjähriger und Knüpfung neuer Verbindungen genutzt. Neben dem klassischen Frühstücksangebot wurden viele Kreationen aus den Küchen der Fördervereinsmitglieder kredenzt, wie z. B. Brotaufstriche, Marmeladen und Säfte, wobei es auch zum Austausch von Rezepten kam.

Der Eintritt zu beiden Veranstaltungen war kostenfrei. Für die freiwilligen Spenden zum Erhalt der Kirche dankt der Förderverein herzlich.

Außerdem beteiligte sich der Förderverein an dem vom Gemeindegemeinderat und Heimatverein organisierten Tag des Frühjahrsputzes auf dem Friedhof und

rund um die Kirche in Groß Behnitz am 21. März, der mit Unterstützung der Dienstleistungsgesellschaft durchgeführt wurde. Dabei wurde auch die Kriegsgräberstätte aufgeräumt. Die erfreuliche Anzahl von etwa 25 Helfern rückte dem nachwinterlichen Bild der Flächen zu Leibe und erweckte einen wieder ordentlichen Anblick des Geländes, das schon an vielen Stellen mit Frühlingsblüchern, wie Winterlingen und Schneeglöckchen, das Auge erfreut.

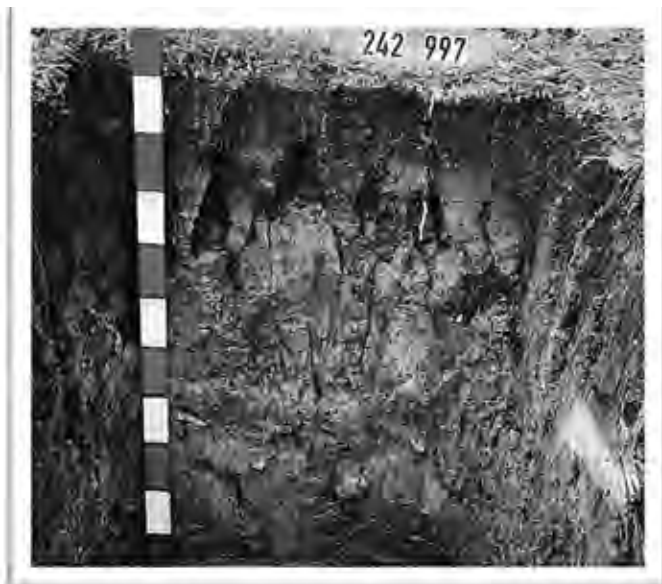
Allen Teilnehmern, Spendern und Helfern sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

ger



SONSTIGES

Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht



Zur Durchführung der Bodenschätzung werden bei den Finanzämtern Schätzungsausschüsse gebildet. Einem Schätzungsausschuss gehören an, ein Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger (ALS) als Vorsitzender und ehrenamtliche Bodenschätzer (EBS) mit **Kenntnissen auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Bodenkunde**, als Stimme des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Der Einsatz der EBS im Schätzungsausschuss soll sicherstellen, dass die Berufsvertretung bei der Bodenschätzung in angemessener Weise beteiligt wird.

Für den Einsatz im **Havelland** werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere ehrenamtlich tätige Bodenschätzer gesucht.

Aufgabenschwerpunkt:

Die Bodenschätzung hat den gesetzlichen Auftrag nach bundeseinheitlichen Bewertungsverfahren die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich nutzbaren Böden zu ermitteln. Berücksichtigt werden dabei die Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische und Wasserverhältnisse.

Die Einarbeitung in die Bodenschätzung erfolgt durch den amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen.

Anforderungsprofil:

- gute **Kenntnisse der Landwirtschaft und Bodenkunde** durch eine Ausbildung oder Tätigkeit als Landwirt, Meliorationsingenieur, Bodenkundler o. ä.
- Bereitschaft zu einer Tätigkeit im Außendienst und körperliche Fitness, um sich im Gelände zu bewegen
- Verfügbarkeit nach Absprache im Frühjahr und Herbst an ca. 15 bis 20 Arbeitstagen im Jahr (bis zu 2 Tage/Woche)
- Führerschein der Klasse B & PKW
- Die Tätigkeit ist auch sehr gut für rüstige Ruheständler geeignet

Bewertung:

Die EBS erhalten je angefangener Stunde eine steuerfreie Entschädigung. Zusätzlich wird Tagegeld und Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

Kontakt:

Bei Interesse an dieser verantwortungsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit melden Sie sich bitte bei der Vorsitzenden des Schätzungsausschusses, Frau Claudia Vincenz unter **Telefon 03321/412-367** oder **E-Mail: claudia.vincenz@fa.brandenburg.de**

Blutspendetermine für den Monat Mai

Bereich Havelland:

Di., 05.05.	Ketzin , Europaschule, Am Mühlenweg 17 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Ketzin	15.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 06.05.	Gemeindesaal Schönwalde , (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr
Fr., 15.05.	Falkensee , Senioren Residenz, Finkenkruger Str. 90 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Seniorenresidenz_Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 15.05.	Brieselang , Sportlerklausur, Rotdornallee 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang	14.30 bis 19.00 Uhr
Mo., 18.05.	Nauen , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 19.45 Uhr
Fr., 29.05.	Dallgow-Döberitz , Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	15.00 bis 19.00 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

ANZEIGEN



Foto: Moritz Mace Metzner

»Ich möchte dazu beitragen, dass Kinder frei von Armut, Hunger und Gewalt aufwachsen können. Deshalb bin ich Botschafter von Terre des Hommes.«

Bernhard Williams
Präsident der Terre des Hommes

Unterstützen auch Sie unsere weltweite Arbeit für Kinder!

TERRE DES HOMMES
starke Kinder – gerechte Welt

www.tdh.de




*Im Livestream seit
über 100 Jahren.*

Denkmalgeschützte Schiffe, Eisenbahnen oder Flugzeuge sind Geschichte in Bewegung. Wir helfen, diese Zeitzeugen unserer Technikgeschichte zu erhalten.

Lassen Sie uns gemeinsam Denkmale erhalten!

Spendenkonto:
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE 33 XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

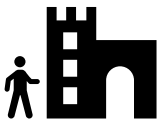


Die Arche Kinderstiftung
DE2 3702 0500 0003 0301 00 | Stichwort: Arche30
www.kinderprojekt1-arche.de/spende/arche30

DB REGIO EMPFIEHLT: STREIFZUG MIT DER APP „DB AUSFLUG“

Das größte trojanische Pferd der Welt

MIT DEM RE4 ZUM FAMILIENFREUNDLICHEN STADTRUNDGANG DURCH STENDAL



Stendal hält so manche Überraschung parat: Die Stadt ist zwar die größte der Altmark, doch dank Wallanlagen und dem Fluss Uchte auch schön grün. Im alten Stadtzentrum trotzen ehrwürdige Bauten der norddeutschen Backsteingotik dem Zahn der Zeit. Mit Höhepunkten wie dem begehbaren trojanischen Pferd und einem Tierpark ist der Ausflug auch bestens für Familien geeignet.

Die Bahnhofstraße führt linker Hand zur Beckstraße, der man in nördlicher Richtung folgt. Nach dem Überqueren der Uchte passiert man die Wallanlagen. Diese einstige Stadtbefestigung umschließt bis heute fast vollständig den Ort. Zwei der vier Haupttore stehen noch immer: das Uenglinger Tor im Norden und das Tangermünder Tor hier im Süden – die Hospitalstraße führt dort hin. Nur wenige Schritte sind es vom Tor zum



Kirche St. Marien und Rathaus Stendal

Foto: Schiwago / wikimedia.org



einstigen Katharinenkloster, wo das Altmärkische Museum über Stendals Aufstieg und Blüte im Mittelalter informiert (→museum.stendal.de).

Um zum Dom St. Nikolaus zu gelangen, läuft man die Hospitalstraße zurück und passiert nach weni-

gen Metern mit dem Pulverturm den letzten erhaltenen Wehrturm der Stadt. Der Dom gehört zu den bedeutendsten Bauwerken der norddeutschen Backsteingotik, im März und April ist er samstags und sonntags von 13 bis 16 Uhr geöffnet (mehr zum Besuch von Dom und Marienkirche auf →stadtgemeinde-stendal.de). Seine größten Schätze sind die 22 Buntglasfenster und das eichene Chorgestühl aus dem 15. Jahrhundert.



Katharinenkirche und Altmärkisches Kloster

Foto: Altmärkisches Museum

Die Straße Am Dom führt zur Hallstraße, auf der es direkt zum Markt geht. Das Rathaus beherbergt die älteste profane Schnitzwand Deutschlands von 1462. Hier ist auch die Tourist-Information zu finden. Über den Marktplatz wacht der große steinerne Roland, eine Kopie des Originals von 1525, Stendal war damals Umschlagplatz zwischen Binnenland und Seehandel. Zur Hansezeit häuften die Kaufleute der Stadt Reichtümer an, mit denen Prächtiges gebaut wurde, das man heute noch bewundern kann.

Gleich hinter dem Rathaus erheben sich majestätisch die Türme der Marienkirche. Bemerkenswert sind ihr Flügelaltar, die reich geschmückte Kanzel und die hanseatische astronomische Uhr unterhalb der Orgelempore. An die Pfarrkirche schließt sich die Breite Straße an. Hier präsentieren sich restaurierte Häuser mit schmuckreichen Fassaden aus der Gründerzeit und Elementen des Jugendstils.

Wer von der Breiten Straße links in die Rohrstraße einbiegt, gelangt zur Winkelmannstraße mit dem gleichnamigen Museum. Es ist dem berühmtesten Sohn der Stadt gewidmet, der hier 1717 zur Welt kam und als Begründer der klassischen Archäologie und Kunstgeschichte gilt: Johann Joachim Winckelmann. Die ständige Ausstellung zeigt den beeindruckenden Werdegang des Schuhmachersohns aus der preußischen Provinz.

Im Kindermuseum tauchen jüngere Besucher:innen in die spannende Welt der Antike ein, können sich als Römer:in oder Grieche:in verkleiden, im Theater vom Untergang Pompejis erfahren, auf antiken Instrumenten spielen oder einen römischen Hafen mit Marktständen erkunden. Im Garten eröffnet das größte begehbbare Trojanische Pferd der Welt einen herrlichen Blick über die Stadt. In die 15 Meter



Dom St. Nikolaus Stendal

Foto: Stadtgemeinde Stendal

hohe, 13 Meter lange und fünf Meter breite Stahlkonstruktion, die mit Lärchenholz verkleidet ist, passen bis zu 30 Besucher:innen – wie in der griechischen Sage beschrieben. Das Museum ist Dienstag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr geöffnet. →winkelmann-gesellschaft.com

Jetzt geht's ins Grüne! Folgt man der Winkelmannstraße Richtung Norden hinauf zur Straße Altes Dorf sieht man schon das Uenglinger Tor, das man von Mai bis September besteigen kann. Wer nun in südlicher Richtung auf dem Westwall zur Straße Uchtewall wandert, gelangt darauf direkt zum Eingang des Tiergartens, er ist täglich geöffnet →serviceportal.stendal.de/de/tiergarten.html. Der Stendaler Zoo mit Abenteuerspielplatz und Gaststätte liegt wunderschön am Stadtsee.

Wer mag, kann den Stadtsee mit seinen Villen und Kleingärten in Ufernähe umrunden, der kürzeste Weg zum Bahnhof aber führt über die Seestraße und die Goethestraße zurück.



Familienmuseum

Foto: Archiv Winckelmann-Museum



Zwergziegen

Foto: Hansestadt Stendal / Tiergarten

TIPP FÜR DEN AUSFLUG

Vorhang auf! Ein Leben fürs Theater – Helmut Günther

Helmut Günther war von 1991 bis 2002 am Theater der Altmark als Bühnen- und Kostümbildner tätig. Das Altmarkische Museum präsentiert aus seinem Nachlass Kostümentwürfe, Plakatentwürfe und viele einzigartige, zauberhafte Bühnen-Modelle.

Altmarkisches Museum
Schadewachten 48
39576 Hansestadt Stendal

noch bis 17. Mai

Eintritt: 2 €, ermäßigt 1 €

✉ museum@stendal.de

ANREISE

An- und Abfahrt: z. B. mit dem RE4 bis Bf Stendal

TICKET-TIPP

Das **Quer-durchs-Land-Ticket** gilt Mo–Fr von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages (samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages) für beliebig viele Fahrten im Regionalverkehr – und zwar deutschlandweit. Es kostet für eine Person 51 €, bis zu drei Kinder (6–14 Jahre) fahren kostenlos mit. Bis zu vier Erwachsene können vergünstigt mitreisen.

→bahn.de/quer-durchs-land

Wer das **Deutschland-Ticket** nutzt, kommt auch damit bis nach Stendal.

→bahn.de/brandenburg | →vbb.de

APP DB AUSFLUG

- | abwechslungsreiche Touren durch Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und darüber hinaus
- | Wander-, Rad- und Kanutouren, Stadtrundgänge, Badespaß und vieles mehr
- | inklusive individueller Anreise infos, immer aktuell

Gleich herunterladen im Google Play Store bzw. App Store und weitersagen!





MONEY FAIRSTER IMMOBILIEN-MAKLER
Sparkassen/BSB

Verkaufen zum Bestpreis.

Wir begleiten Sie persönlich durch den Verkauf Ihrer Immobilie und haben die passenden Käufer.

Sie erreichen mich unter:
0171 92 55 454
lara.nowatzke@mbs.de

mbs.de

S
Mittelbrandenburgische Sparkasse



NISSAN Der neue **Nissan Micra** ist da!

Micra Engage Automatik Elektro Neuwagen

- Wärmepumpe
- Mode-3-Ladekabel
- Klimaautomatik
- Multimedia mit Carplay
- Einparkhilfe hinten
- i-Key u.v.m.

Unser Einführungspreis **€ 24.990,-***

Bei uns **€ 3.990,-¹** Preisvorteil

Jetzt zusätzlich E-Auto-Förderung sichern

Nissan Micra Engage 40-kWh-Batterie, 90 kW (122 PS), Energieverbrauch kombiniert: 14,2 (kWh/100 km); CO₂-Emissionen kombiniert: 0 (g/km); CO₂-Klasse: A
¹Einsparung gegenüber unserem Normalpreis. **Angebot gültig bis 30.04.2026.** Abb. zeigt Sonderausstattung.

AUTOHAUS WEGENER
weil Vertrauen wichtig ist!

Auto-Center Wegener GmbH
Waldemarstraße 11a, **Nauen**
Tel. 03321 74407-0

Autohaus Wegener Berlin GmbH
Am Juliusturm 54, **Berlin Spandau**
Tel. 030 3377380-0

www.autohaus-wegener.de



NABU

WIR SIND, WAS WIR TUN.
DIE NATURSCHUTZMACHER

Ein Haus bauen

www.NABU.de



HELFEN SIE MÄDCHEN, SICH ZU ENTFALTEN.

Mit einer Patenschaft Mädchenbildung fördern.

Werden Sie Pat:in!
plan.de

PLAN INTERNATIONAL
Gibt Kindern eine Chance